





Das
Abschloßrecht
in den
Preussischen Staaten.

Ein Anhang
zum
Allgemeinen Abschloßrechte
in Deutschland

vom Legationsrathe
Joh. Friedr. Reitemeier
in Frankfurt an der Oder.

Frankfurt an der Oder.
In der Akademischen Buchhandlung.
1800.

Alte Geschichte

in der

Preussischen Provinz

von

dem

allgemeinen Historiker

in der Provinz

von

Prof. Dr. G. H. v. S.

in der Provinz

Verlag

der Provinzial-Verlagsanstalt

in der Provinz

V o r r e d e.

In allen Staaten der Preussischen Monarchie, im ursprünglichen Germanien und im deutschgewordenen Slavien, hat das Herkommen den Gebrauch des Abschoßes gegründet und das Gesetz solchen befestigt; und überall gilt der von demselben in Deutschland angenommene Begriff. In diesem Betracht läßt sich daher das Abschoßrecht der Preussischen Staaten ganz auf die Grundsätze des allgemeinen Deutschen bauen, welcher Vortheil in der gegenwärtigen Schrift benutzt worden. Alles, was das Preussische Abschoßrecht mit dem Deutschen Gemeinschaftliches hat, ist hier weggelassen, und bloß das Eigenthümliche desselben, das in Abweichungen oder Erweiterungen und näheren Bestimmungen besteht, mit Rücksicht auf die Ordnung des allgemeinen Deutschen Abschoßrechts ausgedrückt. Vermittelt dieser Einrichtung ist der doppelte Vortheil gewonnen, daß theils das Preussische

Abchoßrecht allgemein ausgedruckt, theils das Eigenthümliche desselben deutlicher gemacht worden.

Im übrigen ist das Preussische Abchoßrecht mit den allgemeinen Deutschen nach gleichen Grundsätzen bearbeitet, und nach einer gleichen Ordnung dargestellt; daher wegen der nähern Bestimmung hievon eine Hinweisung auf das allgemeine Abchoßrecht in Deutschland (Frankfurt an der Oder 1800. gr. 8.) hier hinreichen kann. Da auch das Preussische Abchoßrecht in dieser Manier ausgearbeitet, eine Probe abgeben soll, wie Landesgesetze in möglichster Kürze und mit aller Zweckmäßigkeit nach einem allgemeinen Deutschen Gesetzbuche, und in Verbindung mit demselben gesammelt werden können, so wird wegen der hieby zu befolgenden Maximen eine Hinweisung auf die Schrift: Ueber die Redaction eines allgemeinen Deutschen Gesetzbuchs (Frankfurt an der Oder 1800. gr. 8.) gleichsam passend seyn.

Frankfurt an der Oder,

den 10. März 1800.

Verordnungen

über

den Abschloß.

21

Handwritten text, likely a library stamp or title, mostly illegible due to fading and bleed-through. Faintly visible words include "BIBLIOTHECA" and "MUSEUM".

Vor Johann Siegmund.

1531. Markgraf Johannis in der Neumark Ordnung.
(Myl. V. 1. N. 3. Art. XI.) — Abschoß abziehender Bürger.
1540. Ebendesselben Landesverordnung. (Myl. VI. N. 1. c. II.) — Abschoß abziehender Bürger.
1561. Ebendesselben Polizeyordnung. (ib. N. 4.) — Abschoß abziehender Bürger.
1562. Ebend. Polizeyordnung für Sternberg. (ib. N. 6.) — Abschoß abziehender Bürger.
1573. Consistorialordnung. (ib. N. 7.) — Abschoßfreyheit der Prediger.
1494. Constitution. (Myl. VI. III. S. III. Th. 171. N. 17. u. 19.) — Abschoß von der Mitgabe, von Ehrenkleidern und Eingebachtem.
- 1595 (24. Mart.). Consistorialbescheid. (Myl. VI. 1. N. 47.) — Abschoßfreyheit der Prediger.
- (28. Jul.) Befehl an die Reichische Wittwe. (Myl. VI. 1. N. 48.) — Abschoß von Grundstücken und Baarschaften.
- 1596 (10. Jul.). Befehl an die von Luitow. (Myl. VI. 1. N. 50.) — Anfertigung eines Inventar

4 Verordnungen über den Abschoß.

riums über das Erbvermögen und Wirkung
eines Vergleichs über letzteres.

1602 (11. Mart.). Landesrevers. (Nyl. VI. 1. N.
58.) — Abschoßfreyheit des Adels.

1607 (19. Dec.). Rescript an das Cammergericht.
(Nyl. VI. 1. N. 63.) — Abschoßfreyheit der
landesherrlichen Diener.

Unter Johann Siegmund.

1611 (11. Jun.). Neumärkischer Landtagsabschied und
Churfürstl. Revers (Nyl. VI. N. 18.) — Abschoß-
freyheit des Adels.

1612 (1. Febr.). Consistorialbescheid. (Nyl. VI. 1.
N. 71.) — Abschoßfreyheit der Geistlichen.

Unter Georg Wilhelm.

1624 (5. Jul.). Resolution. (Nyl. VI. 1. N. 95.) —
Abschoßfreyheit der Pfarrer als Erben.

Unter Friedrich Wilhelm.

1652 (1. May). Churfürstl. Resolution auf die Be-
schwerden der Churmärkischen Stände. (Nyl. VI. 1.
N. 115.) — Abschoßfreyheit des Adels

1653 (26. Jul.). Landesrecess. (Nyl. VI. 1. N. 118.)
— Abschoßfreyheit des Adels.

1667 (6. Febr.). Rescript. (Nyl. VI. 1. N. 138.) —
Abschoßfreyheit der Prediger.

Verordnungen über den Abschoß. 5

- 1667 (20. Aug.). Rescript. (Myl. VI. 1. N. 139.) —
Abschoßfreyheit der Prediger.
1684 (7. Octob.). Rescript an das Stadtgericht zu
Berlin. (Myl. VI. 1. N. 163.) — Inventarium
des Erbvermögens.

Unter Friedrich III. (und I.)

- 1689 (29. Octob.). Rescript. (Myl. VI. 1. N. 173.)
— Abschoßfreyheit zwischen den Residenzstädten.
1691 (11. May). Rescript an die Neumärkische Regie-
rung. (Myl. II. 1. N. 74.) — Abschoßfreyheit
der Prediger.
1700 (12. März). Rescript. (Myl. IV. III. II. N.
29.) — Abschoßfreyheit der Französischen Pres-
diger.
1702 (3. Jan.). Resolution. (Myl. II. 1. N. 99.) —
Abschoßfreyheit der Französischen Colonisten.
1703 (27. Octob.). Rescript. (Myl. VI. II. N. 21.
A. B.) — Abschoßfreyheit mit Braunschweig
Lüneburg, Zellischen Antheils.
1711 (18. Febr.). Circularverordnung. (Myl. VI. II.
N. 61.) — Abschoßfreyheit mit Braunschweig
Wolfenbüttel.

Unter Friedrich Wilhelm I.

- 1717 (7. Aug.). Rescript an die Amts- Cammer zu
Berlin. (Myl. VI. II. N. 103.) — Abschoßbar-
keit des außer Landes gehenden Vermögens.

6 Verordnungen über den Abschloß.

- 1718 (23. Dec.). Rescript an die Churmärkische Cammer. (Myl. VI. 11. N. 111.) — Abschloß von außer Landes gehendem Vermögen.
- 1719 (8. Jun.). Verordnung. (Myl. II. 1. N. 187.) — Abschloßfreyheit der Französischen Colonisten.
- 1720 (23. Nov.). Rescript an die Neumärkische Regierung. (Myl. VI. 12. N. 132.) — Abzugsfreyheit der Städtebewohner im Lande.
- 1721 (4. Febr.). Verordnung. (Myl. VI. 2. N. 135.) — Abzugsfreyheit der Städtebewohner im Lande.
- 1723 (11. Sept.). Rescript an das Cammergericht. (Myl. VI. 11. N. 160.) — Abschloßfreyheit mit Chursachsen in Ansehung des Adels.
- 1724 (18. Febr.). Rescript. (Myl. VI. 11. N. 163.) — Abzugsfreyheit mit Chursachsen und Schlesien.
- 1725 (30. April). Rescript an die Universität und den Magistrat zu Frankfurt an der Oder. (Myl. VI. 11. N. 173.) — Abschloßfreyheit mit Churbraunschweig.
- (11. Sept.). Rescript an das Cammergericht. (Myl. VI. 11. N. 176.) — Abschloßfreyheit mit Chursachsen in Ansehung des Adels.
- 1727 (11. April). Rescript. (Myl. VI. 11. N. 189.) — Abschloßfreyheit mit den Vereinigten Niederlanden.
- 1728 (27. Febr.). Rescript an die Neumärkische Regierung. (Myl. VI. 11. N. 196.) — Abzugsfreyheit der Städtebewohner im Lande.

Verordnungen über den Abschoß. 7

- 1729 (13. May). Rescript an die Gerichtsbarkeit zu
 Kalberwisch. (Nyl. VI. II. N. 204.) — Nichtabs-
 choßbarkeit des Handwerkslehrgeldes.
- (15. Jun.). Rescript an den Magistrat zu Rathe-
 now. (Nyl. VI. II. N. 206.) — Abzugsfreyheit
 der Städtebewohner im Lande.
- (12. Jul.). Rescript an den Magistrat zu Neu-
 Angermünde. (Nyl. VI. II. N. 207.) — Nicht-
 abschoßbarkeit verlorner Schulden.
- 1730 (29. Jan.). Rescript an das Amt Mühlenhoff.
 (Nyl. VI. II. N. 210.) — Abzug der Schulden
 vom abschoßbarem Vermögen.
- (31. Octob.). Rescript. (Nyl. VI. II. N. 213.)
 — Abschoßfreyheit der Königl. Bedienten aus
 dem Schwedischen Landen.
- 1732 (11. Jan.). Rescript an den Generalfiskal. (Nyl.
 VI. II. N. 223.) — Abschoß vom außer Landes
 gehenden Vermögen.
- (1. Febr.). Rescript. (Nyl. VI. II. N. 224.) —
 Abschoßpflichtigkeit der Erben vom bürgerlichen
 Stande aus Sachsen.
- (17. Sept.). Verordnung. (Nyl. VI. II. N. 131.)
 — Abschoßfreyheit der Manufakturiers.
- (4. Octob.). Rescript. (Nyl. VI. II. N. 233.)
 — Abschoßgerechtigkeit des Magistrats zu Cöt-
 bus.
- 1733 (3. Jan.). Rescript. (Nyl. VI. II. N. 235.) —
 Abschoßrecht mit Bremen und Verden.
- 1734 (7. May). Rescript an die Neumärkische Regie-

8 Verordnungen über den Abschoss.

- rung. (Nyl. VI. 11. N. 243.) — Abschossfrey-
 heit der nach Ablauf von zwey Jahren abzie-
 hender einheimischer Erben.
- 1735 (22. Aug.). Verordnung. (Nyl. VI. 1. N. 222.) —
 Abschossfreyheit der Unteroffiziere und Soldaten.
- (12. Octob.). Circular-Verordnung. (Nyl. VI.
 11. N. 252.) — Abschossfreyheit der Unteroffi-
 ziere und Soldaten.
- (29. Nov.). Rescript an das Cammergericht.
 (Nyl. VI. 11. N. 253.) — Abschossrecht der
 Grafschaft Wernigerode.
- (30. Nov.). Declaration. (Nyl. III. 1. N. 223.)
 — Abschossfreyheit der Unteroffiziere und Sol-
 daten.
- 1737 (25. März). Notification an das Cammergericht.
 (Nyl. Cont. 1. N. 19.) — Abschossfreyheit zwi-
 schen der Churmark und Schlesien.
- (26. April). Verordnung. (Nyl. Cont. 1. N. 30.) —
 Abschossfreyheit derer, die nach Potsdam ziehen.
- (25. Jul.). Rescript an die Neumärkische Regie-
 rung. (Nyl. Cont. 1. N. 40.) — Abschossfreyheit
 zwischen der Churmark und Schlesien.
- 1738 (28. April). Rescript. (Nyl. Cont. 1. N. 33.)
 — Heimfallsrecht in Ansehung der Franzosen.
- 1740 (11. Jan.). Circular-Verordnung. (Nyl. Cont. 1.
 N. 1. Litt. A.) — Berichterstattung über Abschoss.
- (7. März). Rescript an die Neumärkische Regie-
 rung. (Nyl. Cont. 1. N. 7.) — Cognition in Ab-
 schossachen.

Verordnungen über den Abschöß. 9

- 1740 (5. März). Rescript an die Clevische Regierung. (Myl. Cont. 1. N. 1. Litt. B.) — Gültigkeit der Abschößverträge mit Auswärtigen.
- (19. May). Rescript an die Clevische Regierung. (Myl. Cont. 1. N. 1. Litt. C.) — Bestätigung der Verordnung vom 11. Jan. 1740.
- (10. Jul.). Rescript. (Myl. Cont. 1. N. 33.) — Abschößfreyheit der Erben Französischer Colonisten.

Unter Friedrich II.

- 1741 (21. März). Rescript an die Neumärkische Regierung. (Myl. Cont. 11. N. 12.) — Observanzmäßige Abschößfreyheit zwischen Polen und der Neumark.
- 1742 (6. Nov.). Rescript an den Geheimen Justizrath (Myl. Cont. 11. N. 31.) — Abschößfreyheit der Adlichen aus Mecklenburg, als Erben in der Churmark Brandenburg.
- 1743 (13. Jun.). Rescript an das Cammergericht. (Myl. Cont. 11. N. 28.) — Abschößfreyheit der Adlichen aus Mecklenburg, als Erben in der Churmark Brandenburg.
- (15. Nov.). Rescript an die Neumärkische Regierung. (Myl. Cont. 11. N. 45.) — Abschößfreyheit der nach Potsdam ziehenden Personen.
- (17. Dec.). Rescript an die Universität zu Frankfurt an der Oder (C. C. N. Nachtrag bey 1765).

10 Verordnungen über den Abschöß.

- N. 31.) — Abschößfreyheit zwischen der Stadt Leipzig und der Universität zu Frankfurt.
- 1746 (31. Jul.). Rescript an sammtliche Justizcollegia. (Nyl. Cont. III. N. 17.) — Prämie der Fiscäle wegen beygetriebenen Abschößes.
- (26. Nov.). Rescript an die Neumärkische Regierung. (Nyl. Cont. III. N. 16.) — Abschößfreyheit zwischen Polen und der Neumark.
- 1747 (1. Sept.). Edict. (Cont. III. N. 25.) — Abschößfreyheit der ins Land gezogenen bemittelten Ausländer.
- 1748 (2. Jan.). Circular=Rescript. (Nyl. Cont. IV. N. 1.) — Abschößbarkeit der im Auslande ausstehenden Capitalien.
- (13. Aug.). Verordnungen an die Landrätthe in Schlesien. (Schlesische Edicten=Samml. Th. III. S. 210.) — Abschößrecht mit Oesterreich.
- (19. Sept.). Resolution. (Cont. III. N. 26.) — Abschößrecht mit Hamburg.
- (10. Dec.). Circulare in Schlesien. (Schles. Ed. S. Th. III. 263.) — Abschößpflichtigkeit der Unterthanen bey der Loskaufung.
- (17. Dec.). Circular. (Schles. Edict. S. Th. III. S. 245.) — Abschößpflichtigkeit der Juden.
- 1749 (13. Febr.). Rescript an die Neumärkische Regierung. (Nyl. Cont. IV. N. 30.) — Abschößfreyheit zwischen Polen und der Neumark.
- (3. Sept.). Edict. (Nyl. Cont. IV. N. 78.) —

Verordnungen über den Abschöß. 11

Abschößfreyheit der ins Land gezogenen bemittelten Ausländer.

1749 (5. Octob.). Circularc. (Nyl. Cont. IV. N. 83.)

— Cognition in Abschößsachen.

1750 (8. Jul.). Resolution an den Generalfiscal.

(Nyl. Cont. IV. N. 101.) — Abschößgerechtigkeit der Städte.

1751 (29. Jan.). Notification an die Neumärkische

Cammer. (C. C. N. N. 15.) — Abschößrecht in verschiedenen Fällen.

— (2. Nov.). Rescript an den Generalfiscal. (C. C.

N. N. 91.) — Abschößfreyheit zwischen der Grafschaft Rittberg und der Grafschaft Ravensberg.

— (14. Dec.). Edict. (Schles. Edict. S. Th. IV. S.

416.) — Abschößgerechtigkeit der Privatgerichtsobrigkeiten. (frühere Verordnung in Schlesien 1713 (29. Febr.) und Rescript 1717 (15. Jul.)

1752 (20. July.). Rescript an die Pommersche Regierung. (C. C. N. N. 39.) — Abzugsrecht bey Untertanen.

1753 (31. März.). Rescript an die Regierungen und

Cammern. (C. C. N. N. 19.) — Prämie des Fiscals vom beygetriebenen Abschöße.

— (27. Octob.). Rescript. (C. C. N. N. 63.) —

Nichtabschößbarkeit des Erbvermögens der Salzburgischen Eingebornen.

— (10. Dec.). Rescript an die Halberstädtische Regierung. (C. C. N. N. 73.) — Abschößbarkeit

12 Verordnungen über den Abschoß.

zwischen dem Stifte Hildesheim und dem Fürstenthum Halberstadt.

1754 (23. Jan.). Rescript an die Universität zu Frankfurt an der Oder. (C. C. N. N. 3.) — Abschoßfreyheit des in die Jurisdiction des Erblassers einziehenden Erben.

— (29. Jan.). Resolution an die Clevische Regierung. (C. C. N. N. 7.) — Abschoßfreyheit der Einwohner aus den Vereinigten Niederlanden und den Jülich'schen Landen.

— (4. Aug.). Rescript an die Pommerische Regierung. (C. C. N. N. 51. Abzug des Klosters vom Nachlasse der Conventualinnen.

— (13. Aug.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 52.) — Abschoßrecht zwischen Gotha nebst Altenburg und Halberstadt.

— (5. Octob.). Rescript an die Mindensche Regierung. (C. C. N. N. 63.) — Abschoßfreyheit zwischen Bremen und Minden.

— (5. Nov.). Rescript an die Preußische Regierung. (C. C. N. N. 14. — Abschoßrecht mit Pfalz zweybrücken.

— (17. Nov.). Rescript an die Halberstädt'sche Regierung (C. C. N. N. 78.) — Abschoßfreyheit zwischen Hildesheim und Halberstadt.

— (4. Dec.). Rescript an die Mindensche Regierung. C. C. N. N. 25. — Abschoßfreyheit zwischen Gessen, Schaumburg und Minden.

1755 (4. Jan.). Rescript an die Halberstädt'sche Regie-

rung. (C. C. N. N. 2.) — Abschößfreiheit mit Churbraunschweig, und nicht Abschößbarkeit der Vermächtnisse zum lebenslänglichen Genuß.

1755 (12. Jan.). Rescript an die Preussische Regierung. (C. C. N. N. 3.) — Abschößrecht mit Polen, Curland und Liefland.

— (13. Jan.). Rescript an die Pommersche Regierung. (C. C. N. N. 5.) — Abschößrecht mit Lütisch.

— (4. Febr.). Rescript an die Pommersche Regierung. (C. C. N. N. 15.) — Abschößfreiheit der eingewanderten Fremden.

— (5. Febr.) Resolution an die Halberstädtische Regierung. (C. C. N. N. 11.) — Abschößfreyheit zwischen Schwarzburg-Sondershausen und Halberstadt.

— (10. März) Rescript an die Pommersche Regierung. (C. C. N. N. 23.) — Abschößfreyheit des Adels aus Mecklenburg in Pommern.

— (25. März) Rescript an die Halberstädtische Regierung. (C. C. N. N. 39.) — Abschößfreyheit mit dem Braunschweigischen.

— (14. Jul.) Rescript an den Richter der Pfälzer Colonie zu Halle. (C. C. N. N. 48.) — Verwendung der von dem Erbvermögen der Pfälzer erhobenen Abschößgelder zum Besten der Colonie.

— (28. Aug.) Rescript an die Halberstädtische Regierung. (C. C. N. N. 60.) Abschößfreyheit zwischen Nordhausen und der Grafschaft Hohenstein.

14 Verordnungen über den Abschöß.

1755 (2. Sept.). Rescript an die Halberstädtische Regierung. (C. C. N. N. 63. — Abschößfreyheit des Adels aus Chursachsen.

— (2. Nov.). Rescript an die Preussische Regierung. (C. C. N. N. 79.) — Abschößrecht mit Danzig.

— (24. Nov.). Rescript an die Halberstädtische Regierung. (C. C. N. N. 92.) — Abschößfreyheit mit Braunschweig Lüneburg.

1756 (23. Jan.). Rescript an die Regierungen und Justizcollegia. (C. C. N. N. 8. — Abschößfreyheit mit Hessen=Cassel.

— (3. Febr.). Rescript an die Preussische Regierung. (C. C. N. N. 14.) — Nichtabschößbarkeit der Studiengelder.

— (10. Febr.). Rescript an die Halberstädtische Regierung. (C. C. N. N. 16.) — Abschößfreyheit mit Nordhausen.

— (29. März). Rescript an die Halberstädtische Regierung. (C. C. N. N. 54.) — Abschößfreyheit mit Hildesheim und Churbraunschweig.

— (20. Octob.). Resolution an die Elevische Regierung. (C. C. N. N. 94.) — Abschößfreyheit zwischen Amsterdam und Cleve.

1757 (5. Febr.). Rescript an die Halberstädtische Regierung. (C. C. N. N. 11.) — Abschößrecht zwischen Schwarzburg=Sondershausen und Halberstadt.

— (21. März). Rescript an die Klostersväter zu M**.

(C. C. N. N. 17.) — Abzug von dem Nachlasse der Conventualinnen.

1757 (26. März). Resolution an die Halberstädtische Regierung. (C. C. N. N. 19.) — Abschößrecht zwischen Halberstadt und Bremen, Verden, Lauenburg, Gildesheim, Anhalt-Bernburg, Wittgenstein, Elsaß, f.

— (6. May). Entscheidung der Jurisdiction-Commission. (Kleins Annalen Th. IV. S. 243.) — Cognition in Abschößsachen.

— (2. Dec.). Rescript an die Neumärkische Regierung. (C. C. N. N. 57.) — Abschößrecht mit Danzig.

1758 (20. April). Rescript an die Pommerische Regierung. (C. C. N. N. 19.) — Abzugsfreyheit der im Lande bleibenden Personen.

1759 (25. April). Rescript an die Pommerische Regierung. (C. C. N. N. 22.) — Abschößfreyheit der Rüster.

1761 (6. Dec.). Entscheidung der Jurisdiction-Commission. (Kleins Annalen Th. VI. S. 132.) — Cognition in Abschößsachen.

— (15. Dec.). Resolution an das Cammergericht. (C. C. N. N. 63.) — Abschößgerechtigkeit der Magistrate in Ansehung der Polizey- und Titular-Bürgermeister.

1763 (23. Jun.). Rescript an die Preußische Regierung. (C. C. N. N. 38.) — Abschößfreyheit der Pächter.

16 Verordnungen über den Abschoß.

1763 (18. Sept.). Rescript an die Preussische Regierung. (C. C. N. N. 61.) — Abschoßrecht mit Dänemark.

— (7. Octob.). Rescript an die Pommersche Regierung. (C. C. N. N. 70.) — Abschoßfreyheit zwischen dem Herzogthum Braunschweig und Pommern.

— (6. Dec.). Resolution an den Magistrat zu Bielefeld. C. C. N. N. 90.) — Verfallzeit des Abschoßes von Immobilien.

1764 (24. Jul.). Verordnung. (C. C. N. N. 47.) Abschoßfreyheit der Mecklenburg - Strelizischen Unterthanen in den Königl. Landen.

— (22. Dec.). Resolution. (C. C. N. N. 90.) — Abschoßfreyheit mit Mecklenburg - Schwerin und Strelig.

— (27. Dec.). Resolution. (C. C. N. N. 91.) — Abschoßfreyheit zwischen Bentheim - Tecklenburg und Minden in Ansehung des Vermögens der Juden.

1765 (19. Jun.). Rescript an sämtliche Cammern. (C. C. N. N. 64.) — Abschoßrecht mit den Westreichschen Landen.

— (28. Dec.). Rescript an die Stettinische Regierung. (C. C. N. N. 120.) — Abschoßfreyheit mit Sardinien.

— (31. Dec.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 122.) — Abschoßgerechtigkeit der Magistrate in Ansehung Jüdischer Erbschaften.

1765

Verordnungen über den Abschöß. 17

- 1765 (31. Dec.). Rescript an die Churmärkische Cammer. (C. C. N. N. 123.) — Abschößfreyheit mit den Holländischen Provinzen.
- 1766 (20. Nov.). Rescript an die Halberstädtische Regierung. (C. C. N. N. 93.) — Abschößfreyheit mit Hessen-Cassel.
- (18. Dec.). Rescript an die Magdeburgische Regierung. (C. C. N. N. 101.) — Abschößfreyheit mit Nordhausen.
- (24. Dec.). Rescript an die Halberstädtische Regierung. (C. C. N. N. 104.) Abschößfreyheit mit Nordhausen.
- (24. Dec.). Rescript an die Mindensche Regierung. (C. C. N. N. 105.) — Abschößfreyheit zwischen dem Hochstift Münster und den Westphälischen Landen.
- 1767 (16. May). Generalprivilegium für die Bergleute in Cleve. (C. C. N. N. 33.) — Abzugsfreyheit der Hüttenbediente und Arbeiter.
- (13. Jun.). Decret. (C. C. N. N. 40.) — Abschößgerechtigkeit der Städte.
- (16. Sept.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 69.) — Abschößfreyheit in Ansehung der Holländischen Colonien in Ostindien.
- (18. Octob.). Rescript an die Preussische Regierung. (C. C. N. N. 72.) — Abschößfreyheit zwischen dem Bisthum Ermeland und Preußen.
- (4. Dec.). Rescript an die Meursische Regierung.

B

18 Verordnungen über den Abschoß.

- (C. C. N. N. 80.) — Cognition in Abschoßsachen.
- 1768 (21. Febr.). Rescript an die Elevische Regierung. (C. C. N. N. 13.) — Abschoßfreyheit zwischen der Stadt Leipzig und der Stadt Soest.
- (30. Sept.). Circular. (Schles. Edict. S. Th. 10. S. 298.) — Abschoßpflichtigkeit der Juden.
- (22 Octob.). Rescript an die Neumärkische Regierung. (C. C. N. N. 86.) — Abschoßgerechtigkeit des Adels und der Lämmeren, auch anderer Gerichtsherren, in Abzugsfällen.
- (1. Nov.) Privilegium für Hüttenbediente in der Churmark. (C. C. N. N. 94.) — Abzugsfreyheit der Hüttenbediente.
- 1769 (8. Jun.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 44.) — Aufhebung der Retorsion gegen die in Danzig bey Erbschaften gebräuchliche Nachmahnungs-Cautio.
- (3. Dec.). Privilegium für die Bergleute in Schlesien und Glog. (C. C. N. N. 79.) — Abschoßfreyheit der Bergleute.
- 1770 (11. Jan.). Declaration. (C. C. N. N. 2.) — Abschoßfreyheit der Stadt Amsterdam.
- (15. Jan.). Circular. (Schles. Edict. Samml. Th. XII. S. 17.) — Abschoßfreyheit mit der Stadt Amsterdam.
- 1771 (8. Jul.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 45.) — Abschoßrecht mit Curland.
- 1771 (3. Dec.). Rescript. (C. C. N. N. 62.) — Ab-

- schußgerechtigkeit der Privatgerichtsobrigkeiten bey dem Erbvermögen, das nach Mecklenburg geht.
- (10. May). Circulare an die Justizcollegia und Cammern. (C. C. N. N. 32.) — Retorsion der Collateralabgaben in Holland.
 - (14. Nov.). Rescript an das Cammergericht (C. C. N. N. 72.). — Abschoßrecht mit Schweden.
 - 1773 (21. Sept.). Instruction für die Westpreussische Regierung (§. 5.). (C. C. N. N. 52.) — Verfahrensart bey dem Abschoß, und Abschoßgerechtigkeit der Privatberechtigten.
 - 1774 (30. Jul.). Instruction für die Ostpreussische Regierung. (C. C. N. N. 51.) — Verfahrensart in Abschoßsachen und Abschoßgerechtigkeit der Privatberechtigten.
 - 1775 (28. Dec.). Patent und Reglement für die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt (C. C. N. N. 63.) — Nichtabschoßbarkeit der Wittwen, Pensionen.
 - 1776 (22. Febr.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 11.) — Abschoßfreyheit unter den Königl. Provinzen.
 - (5. Aug.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 46.) — Abschoßfreyheit unter den Königl. Provinzen.
 - (13. Sept.). Circulare. (Schles. Edict. Samml. B. 15. S. 54.) — Abschoßfreyheit mit Polen.
 - (25. Nov.). Circulare an die Justizcollegia und Cammern. (C. C. N. N. 51.) — Abschoßfreyheit unter den Königl. Provinzen.

20 Verordnungen über den Abschoß.

- (27. Nov.). Circulare an Justizcollegia. (C. C. N. N. 52.) — Abschoßfreyheit unter den Königl. Provinzen.
- 1777 (1. May). Vergleich. (C. C. N. N. 18.) — Abschoßfreyheit zwischen Anhalt Cöthen, und Magdeburg nebst Halberstadt.
- 1778 (4. Jan.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 2.) — Abschossrecht mit Danzig.
- (24. Octob.). Rescript an das Cammergericht, (C. C. N. N. 39.) (Schles. Edict. Samml. Th. XVI. S. 179.). — Abschoßfreyheit des Adels mit Chursachsen.
- 1779 (4. Jan.). Circulare an die Justizcollegia. (C. C. N. N. 1.) — Abschossrecht mit Danzig.
- 1780 (14. Nov.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 29.) — Abschoßfreyheit mit dem Stifte Quedlinburg.
- 1782 (10. Sept.). Convention. (C. C. N. N. 40.) — Abschoßfreyheit zwischen der Herrschaft Rheda des Grafen von Bentheim-Teffenburg und der Fürstenthüm. Minden, nebst der Grafschaft Ravensberg.
- (31. Octob.). Rescript an das Altmärkische Obergericht. (C. C. N. N. 48.) — Heimfallsrecht und Abschossrecht bey aus Frankreich gebürtigen Regiebedienten.
- (5. Nov.). Circulare. (Schles. Edict. Samml. Th. XVII. S. 303.) — Abzugerecht mit Polen.
- 1783 (24. März). Rescript an das Cammergericht.

Verordnungen über den Abschoß. 21

(C. C. N. N. 15.) — Abschoßrecht zwischen der Lausitz und Mark Brandenburg, auch Cognition in Abschoßsachen.

— (1. Aug.). Circulare an die Regierungen und Cammern. (C. C. N. N. 37.) — Verfahrensart bey ausgehenden Erbschaften.

— (24. Dec.). Rescript an das Ostpreussische Etatsministerium. (C. C. N. N. 60. — Verfahrensart in Abschoßsachen.

1784 (6 Aug.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 46.) (Schles. Edict. Samml. Th. XVIII. S. 205.) — Abschoßrecht in der Grafschaft Wernigerode.

Unter Friedrich Wilhelm II.

1786 (11. Dec.). Rescript. (C. C. N. Nachtrag bey 1787. N. 2.) — Retorsion wegen der Colleteralabgabe in Holland.

1787 (15. Octob.). Declaration. (C. C. N. N. 95.) — Abschoßgerechtigkeit der Magistrate und Gerichtsobrigkeiten.

1789 (10. Jan.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 3.) — Abschoßrecht mit den Oesterreichischen Landen.

— (12. Jan.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 4.) — Erklärung des Retorsionsrechts in Ansehung der Holländischen Colleteralabgabe.

— (19. Jan.). Rescript an das Cammergericht. (C.

22 Verordnungen über den Abschoß.

- C. N. N. 5.) — Abschossfreyheit mit den Nassau-Oranischen deutschen Landen.
- 1789 (4. Sept.). Rescript an das Churmärkische Puspillencollegium. (C. C. N. Nachtrag N. 5.) — Abschossrecht mit dem Königreich Schweden.
- 1790 (24. April). Rescript an das Churmärkische Puspillencollegium. (C. C. N. Nachtr. N. 7.) — Abschossfreyheit mit England.
- (23. Aug.). Rescript an das Cammergericht und Churmärkische Cammer. (C. C. N. N. 54.) — Gültigkeit der Localverträge und Observanzen in Abschossachen.
- (17. Sept.). Convention. (C. C. N. N. 77.) — Abschossfreyheit der Dänischen Unterthanen in den Königl. Landen.
- (6. Dec.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 74.) — Abschossfreyheit der Unteroffiziers und gemeine Soldaten.
- 1791 (10. Febr.). Circulare. (C. C. N. N. 6.) — Abschossfreyheit mit Dänemark.
- (14. Jul.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 44.) — Aufgehobene Retorsion des Heimfallsrecht gegen Französische Unterthanen.
- (3. Aug.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 46.) — Berichterstattung in Abschossachen.
- (26. Sept.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 54.) — Abschossgerechtigkeit der Stadt Frankfurt an der Oder.

- 1792 (8. März). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 19.) — Berichterstattung in Abschößsachen.
- (12. März). Publicandum. (C. C. N. N. 21.) — Abschößfreyheit mit Anspach und Bayreuth.
- (2. Jul.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 57.) — Abschößgerechtigkeit der Magistrate in Mediatstädte.
- 1793 (25. März). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 22.) — Abschößfreyheit mit Sachsen-Lauenburg.
- 1794 (4. Aug.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 20.) — Abschößrecht in Ansehung des von minderjährigen ausgeführten Erbvermögens.
- 1795 (9. Jul.). Circulare. (C. C. N. N. 35.) — Abschößfreyheit der Ausländer.
- 1796 (5. May). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 44.) — Abschößgerechtigkeit des Magistrats zu Berlin in Ansehung der Ausländer.
- (21. Jul.). Rescript an die Magdeburg. Regierung und Cammer. (C. C. N. N. 40.) — Abschößquote.
- 1796 (5. May). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 44.) — Abschößgerechtigkeit des Magistrats zu Berlin bey Ausländern.
- (24. Octob.). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 111.) — Abschößfreyheit mit Churfürsten in Ansehung des Adels.

24 Verordnungen über den Abschoß.

1797 (4. Sept.). Circulare an die Cammern und Regierungen. (C. C. N. N. 69.) — Abschoßfreyheit der Compagnie- und Esquadron-Chirurgen.

Unter Friedrich Wilhelm III.

1797 (30. Dec.). Edict. (C. C. N. N. 45.) — Abschoß- und Abzugsachen in Süd- und Neuostpreußen.

1798 (3. April). Rescript an das Cammergericht. (C. C. N. N. 29.) — Abschoßfreyheit mit den Königl. Sardinischen Staaten.

1799 (6. Jul.). Directorialrescript an die Magistrate, wie das Abschoßrecht der Cammereyen bis zur Publication des Provinzialgesetzbuchs wahrzunehmen ist (ungedruckt).

Abschoßgerechtigkeit des Landesherrn.

§. 4. Rescript vom 10. Jul. 1596. Edict vom 30. Decemb. 1797. §. 3.

— a) So weit Privatpersonen die Abschoßgerechtigkeit nicht besitzen, müssen die Abzugs- und Abschoßgelder an den Staat entrichtet werden.

— b) Insbesondere sind in Schlesien die Abzugs- und Abschoßgelder an den landesherrlichen Fiscus zu entrichten, wenn das Vermögen der Adlichen oder höheren Standespersonen, oder auch der Eximirten, welche weder der Jurisdiction der Magistrate in den Städten, noch den übrigen Grundherrschaften, in Ansehung des juris herilis und der Unterthänigkeit, unterworfen sind, in Auswanderungsfällen aus dem Lande geht,

§. 4. a) Allg. Landr. (Th. II. Tit. 17. §. 183.)
Edict. 30. Dec. 1797. §. 5.

— b) Edict 24. Dec. 1751. §. 3.

26 Abschoßgerechtigkeit des Landesherrn.

oder auch wenn Personen vom Bürger- oder geringerem Stande adliche Güter besitzen und der Werth derselben in solchen Fällen ausgeht.

§. 11. Edict vom 24. Dec. 1751 §. 19.

§. 19. a) Wenn der Abschoßfreiheit halber mit auswärtigen Staaten ausdrückliche Verträge abgeschlossen, oder solche durch beiderseitige Erklärungen näher bestimmt worden, so hat es dabey ferner sein Bewenden.

— b) Ueber den Sinn der Conventionen mit Auswärtigen entscheidet auf Anfrage der Landescollegien das Cabinetsministerium.

§. 27. Resolution vom 26. März 1757.

Abschoßgerechtigkeit der Privatgerichts- obrigkeiten.

§. 34. a) Nur diejenigen Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, welche sich vor den Jahren

§. 19. a) Rescript 19. May 1740. Edict 24. Dec. 1751.
§. 18.

— b) Edict 30. Dec. 1797.

§. 34. a) Allg. Landr. Th. II. Tit. 17. §. 176. Declaration 15. Octob. 1787. Vergl. Instruction für die West- und Ostpreussische Regierung 21. Sept.

Abschoß der Privatgerichtsobrigkeiten. 27

1777 in einem auf Privilegia, oder auf rechtsgültige Verjährung gegründetem Besitze, von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb der Königlichen Lande gehenden Vermögen Abschoßgelder in Abzugs- und Erbfällen zu fordern, befunden haben, sollen dabey auch ferner geschützt werden.

§. 34. b) In Schlesien werden die Vasallen, Magistrate und Grundobrigkeiten bey ihrer wohl erworbenen, in der Provinzial-Sanction vom 23. Febr. 1713 und dem Rescript vom 6. April 1745 bestimmten Abschoßgerechtigkeit geschützt.

*) Ueberhaupt sollen alle Grundherrschaften zufolge des juris herilis, und alle Magistrate in den Städten vermöge der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit, das Abzugsgeld zu erheben berechtigt seyn, in sofern das in Abzugs- und Erb-

1773. 30. Jul. 1774. Rescript 8. Jul. 1750; 20. April 1758; 13. Jun. 1767; 22. Oct. 1768; 21. Sept. 3. Oct. 1771. 30. Jul. 1774. — Abschoßgerechtigkeit der Stadt Cottbus, (Rescript 4. Oct. 1732.) Frankfurt an der Oder (Rescript 26. Sept. 1791.)

— b) Edict 24. Dec. 1751.

*) a. O. §. 4.

28 Abschloß der Privatgerichtsobrigkeiten.

fallen auszuführende Vermögen außerhalb der Königlichen Lande geht, ohne daß es dieser Befugniß halber eines Nachweises gegen den Fiskus bedürfte.

*) Die Städte erheben das Abzugsgeld von dem beweglichen Vermögen der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen und von den beweglichen Grundstücken ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers.

**) Die Grundherrschaften erheben das Abzugsgeld von dem beweglichen Vermögen und von den Grundstücken ihrer Unterthanen.

Dadurch aber werden die zwischen den Grundherrschaften und den Besitzern der Laudemial- und andern Grundstücke bestehenden Rechte nicht aufgehoben.

Von den Adlichen oder Eximirten, die sich auf den Gütern der Grundherrschaften aufhalten, dürfen sie den Abschloß nicht fordern, wofern sie nicht unter ihrer Jurisdiction belegene Grundstücke besitzen.

— c) In Süd- und Neuostpreußen, wo die Befugniß der Privatberechtigten nicht auf ein

*) a. O. § 5.

**) a. O. §. 6—8.

— c) Edict, 30. Dec. 1797. §. 10. 11. u. 13.

Abschoß der Privatgerichtsobrigkeiten. 29

allgemeines Gesetz oder Privilegium, sondern auf specielle Privilegien und schwankende Observanzen, auch auf das jus herile, das dem Erbherrn über das gesammte Vermögen und den Nachlaß seiner Unterthanen zustand, gegründet ist, behält ein jeder die Abschoßgerechtigkeit, in so weit er solche gegen den Fiscus nachweist.

Wird das Recht auf die Observanz gegründet, so muß ein vier und vierzigjähriger Besiß, in Südpreußen von 1791 und in Neuostpreußen von 1796 an, zurückgerechnet, nachgewiesen werden.

Nur alsdann, wenn ein Fremder, der im Lande keinen festen Wohnsitz genommen, daselbst kinderlos verstirbt, bleibt der Abschoß von dem ausgehenden Vermögen der Jurisdiktion, unter welcher der Verstorbene stand; welches aber nicht von denen gilt, die sich dort häuslich niedergelassen haben.

— d) Wenn an demselben Orte, wo der Eine mit den Obern der Andere aber mit den

- d) Allg. Landr. (§. 179.) Scheplitz (Const. March. §. 8. 9. N. 2. 13. 28.) Köppen (Dec. 48. N. 13. 16.) Kohl (Const. M. qu. 20. N. 24. 25.) Müller (Pract. M. Ref. 3. N. 14.)

30 Abschloß der Privatgerichtsobrigkeiten.

Niedergerichten beliehen ist, beide Gerichtsherren über die Befugniß zum Abschloßgelde mit einander streiten, so hat der erstere die Vermuthung für sich.

§. 36. Allg. Landrecht (§. 175.).

— a) Wird in Süd- und Neustpreußen das Abschloßrecht auf die Observanz gegründet, so muß der erforderliche vier und vierzigjährige Besitz, wenigstens durch drey Fälle, wo das Recht wirklich ausgeübt worden, nachgewiesen werden.

§. 41. (Vergl. §. 34. e. und §. 36. a.)

§. 42. a) Wenn die Gerichtsobrigkeiten in Süd- und Neustpreußen, ohne ihr Recht dem Fiscus nachgewiesen zu haben, Abschloß nehmen, so müssen sie das Erhobene, nebst Zinsen vom Tage des Empfangs, herausgeben.

Haben sie gegen ein Verbot, oder gegen die Belehrung von dem Mangel ihrer Befugniß, Abschloß genommen, so müssen sie, außer dem zu leistenden Ersatze, auch noch die Strafe der ungebührlichen Anmaßung bezahlen.

— b) Die Untersuchung und Bestrafung

— a) Edict 30. Dec. 1797. §. 13.

§. 42. a) Ed. 30. Dec. 1797. §. 18.

— b) A. O. §. 20.

Abschoß der Privatgerichtsobrigkeiten. 31

der Contraventionen gehören vor die Landesjustizcollegien.

— c) Eben daselbst muß auch der Nachweis der Privatberechtigten über ihre Abschoßgerechtigkeit gegen den Fiscus geschehen, und die Processe hierüber zwischen den Abschoßberechtigten und Abschoßpflichtigen geführt werden.

§. 45. a) Von ausgehenden jüdischen Erbschaften sind die Magistrate der Städte Abschoß zu nehmen nicht befugt.

— b) Von dem ausgehenden Vermögen der Polizey- und Justizbürgermeister, auch solcher, die nur den Titel Bürgermeister haben, muß der Abschoß an den Magistrat des Orts (als dessen Jurisdiction sie in dieser Hinsicht unterworfen sind, wenn gleich eine Klage wider selbige auch bey dem Landesjustizcollegio angebracht werden kann) und nicht dem Fiscus bezahlt werden.

— c) A. O. Rescript 7. März 1740. 4. Dec. 1767. 24. März 1783. Entscheidung der Juridictions-Commission 6 May 1751. 6. Sept. 1761.

§. 45. a) Rescript 31. Dec. 1765. vergl. Reglement 17. April 1750 Art. V. §. 15. S. 126.

— b) Resolution 15. Dec. 1761.

32 Abschloß der Privatgerichtsobrigkeiten.

— c) Von dem Vermögen der Königlichen Hofbedienten kann der Magistrat der Residenzen keinen Abschloß nehmen.

— d) (Vergl. §. 34. e.)

§. 47. a) Eine Privatgerichtsobrigkeit kann den Abzug oder Abschloß nur von solchem Vermögen fordern, was sich unter ihrer Gerichtsbarkeit wirklich befindet.

— b) Doch werden zu diesem Vermögen auch Capitalien gerechnet, welche der Auswandernde, oder Erblasser, wenn gleich unter einer andern Gerichtsbarkeit, ausgeliehen hat.

— c) Von demjenigen, was der Abkömmling oder Erblasser mit seinem inländischen Vermögen außerhalb Landes erworben hat, ist der Privatberechtigte, gleich dem Staate, Abzugsgeld oder Abschloß, wenn der Jurisdictionsgeseßene oder sein Nachlaß, nur unter eine andere inländische Gerichtsbarkeit geht, zu fordern nicht befugt.

— d)

— c) Rescript 19. Dec. 1607.

§. 47. a) Allg. Landr. (§. 180.)

— b) Allg. Landr. (§. 181.)

— c) Allg. Landr. (§. 182.)

Abschoß der Privatgerichtsobrigkeiten. 33

— d) Eben so wenig kann in diesem Falle ein Privatberechtigter dem Abzöglinge den Gewinn auswärtiger mit ausländischem Vermögen errichteter Handlungen bey dem Abzugsgelde mit in Rechnung bringen.

— e) Auch kann der Privatberechtigte, wenn der Nachlaß nur unter eine andere inländische Gerichtsbarkeit geht, von demjenigen, was der Erblasser zum Etablissement eines oder des andern seiner Kinder, noch während seiner Lebenszeit hergegeben hat, keinen Abschoß fordern.

§. 49. a) Abschoßberechtigte (in Süd- und Neuostpreußen) müssen die Fälle von außer Landes gehendem Vermögen anzeigen.

Auch die übrigen Gerichtsobrigkeiten haben von den ihnen bekannt gewordenen Abschoßfällen, bey schwerer Ahndung, gleichfalls Anzeige zu thun.

— b) Die Anzeigen geschehen an die Cammer der Provinz, und von dieser an die Behörde.

— d) Allg. Landr. a. O.

— e) Allg. Landr. a. O.

§. 49. a) Edict 30. Dec. 1797. §. 18.

— b) A. O. §. 20.

§

34 Abschloß der Privatgerichtsobrigkeiten.

Bei Gefahr im Verzuge kann sie gleich für Sicherstellung sorgen.

— c) Beschwerden über die Cammern werden bey dem Finanzdepartement der Provinz, wenn aber das Vermögen in das Ausland geht, bey dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten angebracht.

§. 51 und 52. a) Allgemeine Verträge des Landesherrn über Abschloßfreiheit muß sich auch der Privatberechtigte gefallen lassen.

— b) Auch soll ein Gleiches in Ansehung künftig zu schließender Conventionen gelten, wenn darin den Privatgerichtsobrigkeiten ihre Rechte nicht besonders vorbehalten sind.

— c) Wenn der Staat mit auswärtigen Mächten über den Abschloß Verträge schließt, so soll dabey jederzeit auf die Befugnisse der Privatberechtigten die erforderliche Rücksicht genommen werden.

— c) A. O.

§. 51 und 52. a) A. O. §. 15. — Beylage.

— b) A. O. Rescript 3. May 1796. Instruction für die Ost- und Westpreussische Regierung 30. Jul. 1774. und 21. Sept. 1773.

— c) Allg. Landr. (§. 178.)

Abschoß der Privatgerichtsobrigkeiten. 35

— d) Ist in einem solchen Abschoßrecesse den Privatberechtigten ihre Abschoßgerechtigkeit vorbehalten worden, so findet letztere auch in Ansehung der unter ihrer Jurisdiction stehenden Adlichen und Eximirten statt.

§. 53. Rescript vom 2ten Jul. 1792.

§. 57 - 59. a) Aeltere dem Abschoß betreffende Verträge zwischen einheimischen und auswärtigen Städten müssen, auch wenn sie nicht vom Landesherrn bestätigt sind, genau befolgt werden.

— b) Ein Gleiches findet in Ansehung der zwischen solchen Städten bestehenden Observanzen statt.

— c) Auf neue ohne landesherrliche Genehmigung geschlossene Verträge dieser Art ist keine Rücksicht zu nehmen.

Abschoßpflichtigkeit.

§. 60. Resolution vom 7. Aug. 1717 und vom 11. Januar 1732, auch Rescript vom 23. Dec. 1718.

§ 2

Ab:

— d) Stengel (Beyträge Th. VI. S. 299.)

§. 57-59. a) Rescript, 23. Aug. 1790.

— b) A. O.

— c) A. O.

36 Abschloß vom beweglichen Vermögen.

Abschoß vom beweglichen Vermögen.

§. 73. (Autoritäten.)

§. 79 = 81. a) Mobilien und Gelder, die im Lande befindlich sind, und solche, die aus dem Auslande gebracht worden, sind in Schlesien als inländisches Vermögen dem Abschosse unterworfen.

Wenn aber Capitalien, die jemand im Auslande besitzt, anders woher, als aus dem inländischen Vermögen entstanden sind, so bleiben sie als ausländisches Vermögen abschosßfrey.

Es können also durch Erbschaften, die im Auslande erlangt worden, imgleichen in der Lotterie gewonnene Gelder dem Abschosse nicht unterworfen werden.

§. 80. Circular-Rescript vom 2ten Jannar 1748; Edict 24. Dec. 1751.

§. 83. (Beylage.)

I. In Ab-
gesessen.

§. 85. (Autoritäten.)

§. 78. Kohl (Const. March. c. 20. N. 50) Scheplitz
(§. 6. N. 4.) Müller (Pr. M. Ref. 12. N. 15.)

§. 85 Kohl (Const. M. qu. 20. N. 25.) Scheplitz
(Const. M. 3. tit. 8. §. 3. N. 8.) Müller (Pr.
M. Ref. 11. N. 56, Ref. 16.)

Abschoß vom beweglichen Vermögen. 37

§. 87. (Beilage.)

§. 103. a) Wer außerdem auszumandern genöthigt wird, ist das Abzugsgeld zu geben nicht schuldig.

Daher ein Gutsunterthan, der abzuziehen von der Gutsherrschaft gezwungen wird, vom Abzugsgelde frey bleibt.

§. 104. a) Wenn der Abzögling aus einer <sup>A. Landes-
herrliches</sup> Jurisdiction abzieht, und in der Provinz bleibt, ^{Abzugsgeld.} so ist sein Vermögen in dem Falle abschoffrey, da es aus einem Königl. Amte oder einer andern Königl. Gerichtsbarkeit ausgeht.

Dies findet, auch ohne Anwendung der Restorſion, ſtatt, wenn der Auszögling ſich unter einer adlichen oder ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit, die Abzugsgeld zu erheben pflegt, niederläßt.

— b) Wenn der Abzögling ſich in eine andere Königl. Provinz begiebt, ſo findet, in Anſehung deſſenigen, der aus einer Königl. Jurisdiction abzieht, ein Gleiches ſtatt.

§. 103 a) Koeppen (dec. 11. N. 15.) Müller
(Pract. M. Ref. 16. N. 26.)

— a) Reſcript 5. Aug. 1776.

— b) Allg. Landr. (§. 143.) Reſolution 3. Jul. 1750.
Reſcript 20. April 1758. 22. Febr. u. 5. Aug. 1776.
25. Nov. 1777. Edict 24. Dec. 1751. §. 21.

38 Abschloß vom beweglichen Vermögen.

— c) Wenn aber Königl. Unterthanen in das Ausland ziehen, so sind sie vom Abzugs- oder Abfahrtsgelde nur alsdann frey, wenn der Abzugsfreyheit halber besondere Verträge und Observanzen mit auswärtigen Staaten vorhanden sind.

Eine Freyheit von dem landesherrlichen Abzugsgelde findet, vermöge Verträge und Observanzen in folgenden Fällen statt:

Bey der Emigration

— d) aus dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt, sammt den dazu gehörigen und respective darin enclavirten Graffschaften Mansfeld, Hohenstein, Derenburg und Regenstein, nach den zum Fürstenthum Anhalt-Cöthen gehörigen Landen.

Diese Abzugsfreyheit findet zwar ohne Unterschied des Standes und der Würde statt;

Wenn aber Cantonpflichtige in das Cöthensche ausgetreten sind, so wird ihnen das Vermögen nicht verabsolgt, sondern damit nach den Landesgesetzen verfahren.

— c) A. O. Rescript 11. Jan. 1732.

— d) Vergl. 1. May 1777.

Abstoß vom beweglichen Vermögen. 39

— e) Aus der Churmark Brandenburg, dem Herzogthum Magdeburg, dem Fürstenthum Halberstadt, sammt den dazu gehörigen Graffschaften, aus den Fürstenthum Minden und der Graffschaft Ravensberg, in das Herzogthum Braunschweig und Lüneburg Zellischen Antheils.

Diese Abzugsfreyheit ist jedoch nicht auf die der Zellischen Linie nachher angefallene Lande, namentlich nicht auf die Herzogthümer Bremen und Lauenburg, imgleichen auf das Fürstenthum Verden, auszudehnen.

— e *) Beym Ausgange aus dem vorhin (§. 104. e) genannten Königl. Landen in das Herzogth. Wolfenbüttel, Graffschaft Blankenburg und Stift Walkenried.

— f) Aus allen Königl. Landen in die Dänischen Staaten.

Diese Freyheit erstreckt sich auch auf den

— e) Convention vom 18. Sept. 1702. — Resolution 26. März 1757. Rescript 3. Jan. 1733.

— e *) Convention vom 7. Nov. 1706. Circular-Verordnung 18. Febr. 1711. Rescript 21. May, 24. Nov. 1755, 29. May 1756, 26. März 1757.

— f) Convention 17. Dec. 1790. — Beylage.

40 Abschloß von beweglichen Vermögen.

sechsten Pfennig, der in den Königlich Landen über den von den Patrimonial-Gerichtsbarkeiten genommenen Abschloß, retorsionsweise erhoben worden.

— g) Aus den Königlich deutschen Reichslanden in die Fürstlich Hessen-Casselschen Lande mit Einschluß der Grafschaft Hanau.

Wenn aber der Abkömmling ein Jude ist, so fällt die Abzugsfreyheit weg.

— h) Aus dem Fürstenthum Halberstadt nach dem Stift Hildesheim findet eine observanzmäßige, landesherrlich bestätigte Abschloßfreyheit statt.

— i) Aus dem Königreich Preußen, Churfürstenthum Brandenburg, und sämtlichen Herzogthümern und Provinzen nach den Herzoglich Mecklenburgischen Landen beider Linien und in die dazu gehörigen Herrschaften.

— g) Vergl. 17. Dec. 1755.

— h) Rescript 10. Dec. 1753. 29. May 1756; und 26. März 1757.

— i) Convention; Resolution 22. Dec. 1764. Rescript 30. Octob. 1771. — Beylage.

Abschoß von beweglichen Vermögen. 41

Auch ist die observanzmäßige Abschoßfreiheit der Adlichen, die aus Pommern nach Mecklenburg ziehen, bestätigt *).

— k) Aus den Königl. Landen in Westphalen nach dem Bisthum Münster.

— l) Aus den Königl. Westphälischen Landen, namentlich aus dem Herzogthum Cleve, Grafschaft Mark, Fürstenthum Geldern, Neurs, Ostfriesland, Minden, Grafschaft Ravensberg, Lingen und Tecklenburg in die Nassau Dranischen deutschen Lande, nämlich das Fürstenthum Dillenburg, Diez, Hadamar, Siegen und die Herrschaft Beilstein.

— m) Aus den Königl. Landen nach der Stadt Amsterdam.

— n) Aus allen Königl. Landen in das Stift Quedlinburg findet die Abschoßfreiheit statt.

*) Rescript 10. Mart. 1755.

— k) Rescript 24. Dec. 1764.

— l) Convention, Rescript 19. Jan. 1789.

— m) Rescript 11. Jan. 1770. Circulare 15. Jan. 1770.

— Beylage.

— n) Convention, Rescript 14. Nov. 1780.

42 Abschoß vom beweglichen Vermögen.

— o) Aus dem Fürstenthum Minden und der Graffschaft Ravensberg, nach der Herrschaft und Stadt Rheda des Grafen von Bentheim Tecklenburg.

Die Abschoßfreyheit findet ohne Unterschied des Standes und der Würde statt; doch sind Eigenbehörige und Cantonisten und Enrollirte, die nicht gehörig entlassen und verabschiedet worden, davon ausgenommen.

— p) Aus der Graffschaft Ravensberg in die Graffschaft Rittberg.

— q) Aus den Königl. Landen nach Chursachsen, wenn die Abkömmlinge Edelleute sind.

Auch in Ansehung der Anspachischen und Bayreuthischen Lande gilt diese Abschoßfreyheit *).

Von Personen bürgerlichen Standes wird das Abschoßgeld fortdauernd erhoben **).

— o) Convention, 10. Sept. 1782.

— p) Reversalen, Rescript 2. Nov. 1751.

— q) Reces, vom 22. Jan. 1722. Rescript 11. Sept. 1723. 11. Sept. 1725.

*) Rescript 24. Oct. 1796.

**) Rescript, 2. Sept. 1755. 24. Octob. 1778.

Abschoß vom beweglichen Vermögen. 43

— r) Aus den Königl. Landen in die Sardinischen Staaten.

— s) Wenn Königl. Schwedische Bediente aus Pommern auswandern, so sind sie vom Abzugsgelde befreiet.

Doch ist dies nur von solchen zu verstehen, die in wirklichen Diensten des Königs von Schweden stehen *).

— t) Wer aus der Gerichtsbarkeit der Privatberechtigten wegzieht, und im Lande bleibt, ist dem Abzugsgelde unterworfen, wenn diese vor dem Jahre 1777 zur Erhebung desselben berechtigt gewesen.

B. Abzugsgeld der Privatberechtigten.

— u) Jedoch darf in der Mark Brandenburg

— r) Rescript 5. April 1798. — Beylage.

— s) Grenzrecess von 1698 Art. XIII. Rescript 31. Octob. 1730.

*) Beylage.

— t) Allg. Landr. (§. 176.) vergl. §. 34. a) Edict 24. Dec. 1751. §. 24.

— u) Declaration 15. Oct. 1787. vergl. Landtagsrecess von 1540. Verordnung 23. Nov. 1720 u. 4. Febr. 1721. Rescript 27. Febr. 1728 und 15. Jun. 1729. — Zwischen den Residenzstädten Berlin, Cölln, Friedrichswerder und Dorotheenstadt, findet kein Abschoß statt. (Resc. 29. Oct. 1687.)

44 Abschloß vom beweglichen Vermögen.

burg in solchen Fällen, wo ein städtischer Einwohner sich unter eine andere inländische Jurisdiction begiebt, kein Abzugsgeld anders als re-
torsionsweise, also nur alsdann erhoben worden, wenn in der Jurisdiction, wohin der Einwohner zieht, das Abzugsgeld von den nach der Stadt ziehenden Gerichtssassen gefordert wird.

— u *) In Schlesien behalten die Privatgerichtsobrigkeiten ihr Abschloßrecht gegen diejenigen, die sich in andere Königliche Provinzen begeben.

— x) Wenn der Abkömmling aus der Jurisdiction eines Privatberechtigten in das Ausland auswandert, so ist er den Abzugsgelde unterworfen, es sey denn daß solches durch landesherrliche Verträge überhaupt, oder in Ansehung der Privatberechtigten noch insbesondere, aufgehoben, der letztern aber ihr Recht nicht vorbehalten worden.

Es findet also eine Abzugsfreyheit aus den Gerichten der Privatberechtigten statt, bey dem Abzuge

— aa) in die Herzogthümer Braun-

— u *) Edict 24 Dec. 1751.

— aa) §. 104. e)

Abchoß vom beweglichen Vermögen. 45

schweig und Lüneburg Zellischen Antheils, und in das Herzogthum Wolfenbüttel, in die Grafschaft Walkenried, und das Stift Quedlinburg, aus den oben genannten Königlichen Landen.

— bb) Aus den Königl. deutschen Reichslanden nach den Fürstlich Hessen-Casselschen Landen mit Einschluß der Grafschaft Hanau.

— cc) Aus dem Fürstenthum Halberstadt nach dem Hochstift Hildesheim, in so fern die Observanz der Abzugsfreiheit vorhanden ist.

— dd) Aus den Königl. Westphälischen Landen nach dem Bisthum Münster.

— ee) Aus den Königl. Westphälischen Landen nach den Fürstlich Nassau-Oranischen Landen.

— ff) Aus den Königl. Landen nach der Stadt Amsterdam.

— bb) §. 104 g).

— cc) § 104. h).

— dd) § 104. k).

— ee) §. 104. l).

— ff) §. 104. m).

46 Abschloß vom beweglichen Vermögen.

— gg) Aus den Königl. Landen in das Stift Quedlinburg.

— hh) Aus dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, nach der Herrschaft und Stadt Rheda.

— ii) Aus der Grafschaft Ravensberg nach der Grafschaft Rittberg.

— kk) Aus den Königl. Landen in die Sardinischen Staaten.

— ll) Aus Pommern nach Schwedisch Pommern, wenn die Abkömmlinge Königlich Schwedische in wirklichen Diensten stehende Bediente sind.

Dahingegen ist den Privatberechtigten ihre Abschloßgerechtigkeit ausdrücklich vorbehalten

— mm) bey dem Abzuge aus Magdeburg und Halberstadt, nebst den dazu gehörigen Grafschaften und Herrschaften nach dem Fürstenthum Anhalt-Cöthen.

— gg) §. 104. n).

— hh) §. 104. o).

— ii) §. 104. p).

— kk) §. 104. r).

— ll) §. 104. s).

— mm) §. 104. d).

Abchoß vom beweglichen Vermögen. 47

— nn) Aus den Königl. Landen nach den Dänischen Staaten.

Ist der landesherrliche Abchoß geistlichen und milden Stiftungen, zur Verbesserung ihres Stiftungsfonds, überlassen und angewiesen worden, so ist solcher nicht mit vorbehalten worden, und ist daher gleichfalls mit dem übrigen landesherrlichen Abchoße für aufgehoben zu achten.

— oo) Aus den Königl. Landen nach den Herzoglich Mecklenburgischen, sowohl Schwerinischer als Strelitzischer Linie.

— pp) Aus den Königl. Landen nach den Chursächsischen, in Ansehung der Personen bürgerlichen Standes.

— qq) Eine Abzugsfreyheit in den Gerichten einzelner Privatberechtigten findet statt, wenn zwischen ihnen und Auswärtigen dieserhalb gültige Verträge und Observanzen vorhanden sind.

Es fällt das Abzugsgeld weg, wenn ein Jurisdictions = Eingefessener der Universität zu Frankfurt an der Oder nach Leipzig un-

— nn) § 104. f).

— oo) § 104. i). Declaration im Rescript 3. Oct. 1771.

— pp) § 104. q). Rescript 1. Febr. 1732. 2. Sept. 1755.
24. Octob. 1778.

48 Abschloß vom beweglichen Vermögen.

ter die Gerichtsbarkeit des dortigen Magistrates zieht *); imgleichen aus der Stadt Soest eben dahin **).

— rr) Alle diejenigen, die nach Potsdam ziehen, sind vom Abzugsgelde frey.

§. 106. a) Einen abschloßfreyen Abzug hat der Adel in das Ausland, wenn dieserhalb Verträge oder Observanzen mit den auswärtigen Mächten vorhanden sind.

— b) Außer den allgemeinen Verträgen und Observanzen dieser Art kommt zu Gunsten des Adels noch besonders vor die freye Emigration desselben aus den Königl. Landen nach Chursachsen (§. 104. q.), und aus Pommern nach Mecklenburg (§. 104. i).

— c) Wenn Personen vom Adelsstande aus
der

*) Rescript 3. Jan. 1744.

**) Rescript 2 Febr. 1768.

— rr) Rescript 14. Nov. 1743.

§. 106. a) Vergl. §. 104.

— c) Landesrevers 11 März 1602, Landtagsabschied u. Revers an die Neumärkischen Stände 11. Jun. 1611, Resolution an die Stände 1 May 1652, Landtagsrecess 26. Jul. 1653. Müller (Practica March. Ref. 7.) — Beylage.

Abschoß vom beweglichen Vermögen. 49

der Mark Brandenburg in ein Land ziehen, wo von dem Adel kein Abzugsgeld genommen wird, so sind sie davon gleichfalls, in Ansehung des beweglichen Vermögens, frey,

§. 107 und 108. a) Die Geistlichen in der Mark Brandenburg und die Graduirten sind vom Abzugsgelde frey.

— b) Die Prediger der Französischen Colonie genießen eine gleiche Art Abschoßfreyheit.

§. 109. a) Vermöge Vertrags sind in Königlich Schwedischen Diensten wirklich stehende Bediente aus Pommern abschosßfrey.

§. 114. a) Die Wittwen der Prediger in der Mark Brandenburg genießen die Abzugsfreyheit.

— b) Auch die Wittwen der Französischen Prediger.

§. 107 u. 108. a) Consistorialordnung vom Jahr 1573. tit. 9. Müller (Pract. March. Ref. 5. u. 6) — Beylage.

— b) Refscr. 12. März 1700.

§. 109. a) Vergl. §. 104. s).

§. 114. a) Consistorialordnung 1573. tit. 9. Müller (Pract. March. Refol. 6).

— b) Rescript 12. März 1700.

D

50 Abschoß vom beweglichen Vermögen.

— c) Desgleichen die Wittwen der Graduirten.

§. 121. a) Die Kinder der Prediger haben gleichfalls in der Mark Brandenburg die Abzugsfreiheit.

— b) Auch die Kinder der Französischen Prediger.

— c) Dies gilt ferner von den Kindern der Graduirten.

§. 130. (Directorialrescript 6. Jul. 1799.)

§. 134. A. D.

§. 136. Rescript 23. Jan. 1754. (Directorialrescript 6. Jul. 1799.)

§. 142. Wenn der Erbe in der Jurisdiction des Erblassers nicht einheimisch ist, sich aber darz

— c) Müller (Pr. M. Ref. 7. N. 7.).

§. 121. (u. 125.) Müller (Pract. M. Ref. 7. N. 15.).

a) A. O. Müller (I. c. N. 5.)

— b) Rescript 12. März 1700.

— c) Müller (I. c. N. 7.).

§. 134. Müller (Pract. M. Ref. 2. N. 6. 7.).

§. 142. Rescript 7. May 1734. Scheplitz (Consuit. March. 3. tit. 8. §. 20.). Kohl (Const. March. 3. qu. 20. N. 17. p. et N. 55. fin.). Müller (Pract. March. Ref. 8. N. 8.). Stengel (Beyträge B. VII. S. 79.). — Beylage.

Abschoß vom beweglichen Vermögen. 51

in nieder gelassen hat, und nachher wieder wegzieht, so ist er dem Erbabschoße nicht unterworfen, wenn sein Abzug erst nach einem zweyjährigen Aufenthalte in dieser Jurisdiction erfolgt.

Wenn aber der einheimisch gewordene Erbe vor Ablauf dieses Zeitraums die Jurisdiction wieder verläßt, so muß er gleich einem auswärtigen Erben Abschoß geben.

§. 145. (Beylage.)

§. 147. (Autorität.)

§. 151. (Autorität.)

§. 153. a) Wenn Erbvermögen aus den II. In Erbs-
Königl. Domänenämtern oder einer andern Rds-
niglichen Gerichtsbarkeit in eine adliche oder städt-
tische Gerichtsbarkeit geht, so wird, auch wenn
in den letztern der Abschoß gebräuchlich ist, ohne
Anwendung der Retorsion, kein Abschoß ge-
nommen.

fallen.
A. Landes-
herrlicher
Abschoß.

— b) Ein gleiches findet überhaupt in An-
sehung des landesherrlichen Abschoßes statt, wenn

D 2

§. 147. Müller (Pr. M. Ref. 14. N. 5.).

§. 151. Müller (Ref. 15.).

§. 153. a) Rescript 5. Aug. 1776.

— b) Allg. Landr. (§. 143. 145.) Resolution 8. Jul.
1750. Resc. 22. Febr. 5. Aug. 1776. 25. Nov. 1777.

52 Abschloß vom beweglichen Vermögen.

das Erbvermögen aus einer Königl. Provinz in die andere geht.

Es wird dabey auf den Unterschied der Größe oder Kleinheit des Erbvermögens nicht gesehen.

— c) Wenn aber das Erbvermögen in das Ausland geht, so findet der landesherrliche Abschloß, wosern Verträge und Observanzen nicht das Gegentheil erfordern, allerdings statt.

Vermöge Observanzen und Verträge mit Auswärtigen findet der landesherrliche Erbabschloß, wie das Abzugsgeld, in folgenden Fällen nicht statt; bey dem Ausgange

— d) in das Fürstenthum Anhalt: Köthen aus Magdeburg und Halberstadt und der dazu gehörigen Graffschaften und Herrschaften;

— e) in die Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg, Zellischen Antheils, und Wolfenbüttel, Graffschaft Blankenburg und Stift Walkenried aus Brandenburg, Magdeburg, Halberstadt, Minden und Ravensberg;

— c) A. O. Resc. 11. Jan. 1732.

— d) §. 104. d).

— e) §. 104. und ee).

Abchoß vom beweglichen Vermögen. 53

— f) in die Dänischen Staaten aus den Königl. Landen;

— g) in die Hessen=Casselschen Lande mit Einschluß der Grafschaft Hanau, aus den Königl. deutschen Landen.

In Ansehung der Juden bleibt es bey der bisherigen observanzmäßigen Abchoßpflichtigkeit.

— h) In das Stift Hildesheim aus dem Fürstenthum Halberstadt.

— i) In die Mecklenburgischen Lande aus allen Königl. Provinzen.

— i *) Aus der Grafschaft Hohenstein und den darin befindlichen Königl. Städten, Aemtern, geistlichen und weltlichen Gerichten nach der Reichsstadt Nordhausen.

— k) In das Bisthum Münster aus den Königl. Westphälischen Landen.

— l) In die Nassau=Oranischen deutschen Lande.

— f) §. 104. f).

— g) §. 104. g).

— h) §. 104. h).

— i) §. 104. i).

— i *) Rescript 28. Aug. 1755.

— k) §. 104. k).

— l) §. 104. l).

54 Abschoß vom beweglichen Vermögen.

— m) Nach Amsterdam aus den Clevischen Landen.

— m*) Auch die aus den Königl. Landen nach Holland gehenden Erbgelder sind abschoßfrey.

Diese Abschoßfreyheit erstreckt sich auch auf die Erbgelder, die nach den Holländischen Besizungen in Ostindien gehen *).

— n) In Quedlinburg aus den Königl. Landen.

— o) In die Herrschaft und Stadt Rheda aus Minden und Ravensberg.

— p) In die Grafschaft Rittberg aus Ravensberg.

— q) Nach Thürsachsen aus den Königl. Landen, wenn das Erbvermögen eines Edelmanns, es seyen adliche oder bürgerliche Erben, fällt.

— m) § 104. m).

— m*) Rescript 11. April 1717. 31. Dec. 1765.

*) Rescript 16. Dec. 1767.

— n) § 104. n).

— o) §. 104. o).

— p) § 104 p).

— q) §. 104. q). Rescript 24. Oct. 1796.

Abschoß vom beweglichen Vermögen. 55

Auch das Vermögen eines Bürgerlichen, das von einem Edelmann vererbt wird, ist abschosßfrey.

— r) Nach den Sardinischen Staaten aus den Königl. Landen.

— s) Nach Schwedisch-Pommern aus den Königl. Pommern, wenn ein in Königl. Schwedischen Diensten wirklich stehender Bediente der Erbe ist.

— t) Wenn aus der Jurisdiction der Privatgerichtsobrigkeiten Erbvermögen ausgeht, und im Lande bleibt, so ist es dem Abschosse unterworfen, wenn diese vor dem Jahre 1777 die Abschosßgerechtigkeit gehabt haben.

— u) Geht das Erbvermögen in eine andere Königl. Provinz oder in das Ausland, so ist der Erbe dem Abschosse unterworfen, wenn er nicht durch Observanzen oder landesherrliche Verträge aufgehoben ist, ohne daß den Privatberechtigten ihre Befugnisse darin vorbehalten worden.

Die Vorbehalte dieser Art, die für Abzugs-

— r) §. 104. r).

— s) §. 104. s).

— t) Allg. Landr. (§. 176.) vergl. §. 34. a).

56 Abschloß vom beweglichen Vermögen.

fälle gemacht worden (§. 104. mm) — pp), gelten auch von den Erbfällen.

*) Insbesondere ist bey dem Ausgange des Erbvermögens aus der Grafschaft Hohenstein nach der Reichsstadt Nordhausen folgenden Gerichtsorten ihr Abschloßrecht vorbehalten geblieben: 1) für Störkig, 2) Klein Werther und Werningerode, 3) Buhla, 4) Wülferode und Sollstedt, 5) Heinrode, 6) Wernrode. 7) Rühlleben und Hafferungen, 8) Groß Werther, 9) Steinser, 10) Zettenborn, 11) Rehu, 12) Lipterode.

Eine Befreyung vom Erbabschosse findet dagegen auf eine gleiche Weise, als sie für die Abzugsfälle bestimmt ist (§. 104. aa) — bb) auch bey Erbfällen statt.

Außerdem tritt noch eine solche Abschloßfreyheit ein, wenn Erbvermögen nach Holland und die Holländischen Besizungen in Ostindien ausgeführt wird †).

— **) Haben einzelne Privatberechtigte besondere Observanzen und Verträge mit Auswärtigen

— *) Rescript 28. Aug. 1755.

†) §. 153. m *).

**) Beylage.

Abschoß vom beweglichen Vermögen. 57

tigen, wegen der Abschoßfreyheit in Erbfällen, so geht es nach denselben.

§. 154. Vom Abschoße sind unter den inländischen Erben, bey angefallenen Erbschaften, in Rücksicht auf die Eigenschaften des Erben frey.

1) Soldaten und Unterofficiere, die in wirklichen Diensten, also noch in Reihe und Gliedern, stehen, ohne Rücksicht auf den Unterschied, ob es Cantonisten oder Ausländer sind.

— *) Dies ist auch von den Eheweibern derselben, die ihren Männern in die Garnison folgen, zu verstehen.

— **) Auch die Compagnie- und Escadrons-Chirurgen, als zum Soldatenstande gehörig und im Range der Unterofficiere stehend, sind, so lange sie in wirklichen Kriegesdiensten stehen, gleich den Unterofficieren und Soldaten, vom Abschoße der ihnen angefallenen Erbschaften frey.

— ***) Diese Befreyung findet sowohl von dem Erbschoße der Privatgerichtsobrigkeiten, als des Landesherrn statt.

1) Verordnung vom 22. Aug. 1735. Rescript 6. Dec. 1790.

— *) a. O.

— **) Circulare 4. Sept. 1797.

— ***) Rescript 6. Dec. 1790. — Beylage.

58 Abschloß vom beweglichen Vermögen.

2) Manufacturiers, die im Lande bleiben, wenn das Erbvermögen, das ihnen anfällt, nach Abzug der Schulden, die Summe von 500 rthlr. nicht übersteigt.

Wenn sich aber solche höher beläuft, so müssen sie von dem Ueberschusse über 500 rthlr. den gewöhnlichen Abschloß geben.

— b) Mit alleiniger Rücksicht auf die Eigenschaften des Erblassers sind vom Erbabschosse frey

- 1) die Erben der Französischen Colonisten;
- 2) die Erben der aus Frankreich gebürtigen Regiebedienten;
- 3) die Erben der Conventurinnen in den Klöstern, wo der observanzmäßige Abzug eines Drittels von dem Nachlasse derselben abgeschafft worden;
- 4) die Erben der Ruster und Schulmeister in Pommern;

2) Verordnung vom 17 Sept. 1732.

1) Rescript 3. Jan. 1702. 8. Jun. 1719. 10. Jul. 1740.

2) Rescript 31. Octob. 1782.

3) Rescript 4. Aug. 1754. 21. März 1757.

4) Rescript 25. April 1759.

Abschoß vom beweglichen Vermögen. 59

5) die Erben der nach Potsdam gezogenen Personen;

6) die Erben der Edelleute, die sich in Städten niedergelassen und das Bürgerrecht gewonnen haben, sind in der Mark Brandenburg, in Ansehung des beweglichen Vermögens, aber nicht der Immobilien, vom Abschoße frey.

*) An dieser Freyheit nehmen die Erben der Salzburgerischen Emigranten keinen Theil.

— c) Mit Rücksicht auf die Eigenschaften, sowohl des Erben als des Erblassers, sind vom Abschoße frey

1) die Wittwen der Prediger in der Mark Brandenburg, aber blos in Ansehung des beweglichen Vermögens, wenn sie ihre verstorbenen Ehemänner beerben.

5) Rescript 14. Nov. 1743.

6) Landesrevers 11. März 1602, Landtagsabschied und Revers an die Neumärkischen Stände (11. Jun. 1611.) Landtagsabschied 26. Jul. 1653. §. 39. Müller (Pract. March. Ref. 7. N. 9 sqq.).

*) Rescript 27. Oct. 1750.

1) Consistorialordnung 1573 und 1. Febr. 1612, §. Jul. 1624, 6. Febr. 1667. Müller (Pract. March. Ref. 6, N. 5 seqq.).

60 Abschloß vom beweglichen Vermögen.

Imgleichen die Kinder der Prediger, wenn sie ihre Väter beerben.

*) Andere Verwandte und Erben der Pfarrer hingeben bleiben vom Abschlosse nicht frey.

**) Auch sind die Wittwen und Kinder der Prediger, wenn sie eine andere Auswärtige Erbschaft, als die ihrer Männer oder Väter erlangen, imgleichen die Prediger selbst, die andere beerben, nicht abschloßfrey.

Ferner sind die Kinder der Pfarrer nicht abschloßfrey, wenn sie ihre Mütter als Wittwen, und die ihren Wittwenstand nicht verrückt haben, beerben.

*) Die Wittwen und Kinder der Französischen Prediger haben hierin mit den Deutschen gleiche Rechte.

**) Imgleichen haben mit den Wittwen und Kindern der Prediger die Wittwen und Kinder der Graduirten gleiche Rechte.

*) Kohl (Const. M. 9. 20. N. 13.). Müller (Pr. M. Ref. 6. N. 17.).

**) Kohl (Const. M. qu. 20. N. 12.). Müller (Pract. March. Ref. 6. N. 8.). Consistorialordnung 24. März 1595.

*) Rescript 12. März 1700.

**) Müller (Pract. M. Ref. 7. N. 7.).

Abschoß vom beweglichen Vermögen. 61

2) In Schlesien sind alle Königliche Officiere und Soldaten aus den übrigen Provinzen, die dort eine Erbschaft zu erheben haben, eben sowohl von dem Privat- als dem landesherrlichen Abschoße frey.

Ferner alle Königliche Civilbediente.

Die ordentlichen Professoren auf den Landesuniversitäten.

Die Kirchen, Schulen, Armenhäuser, milden Stiftungen und deren Bediente.

§. 160. (Vergl. §. 154. b. 6.).

§. 161. a) Von der Mitgabe, die einer Tochter zukommt oder gegeben ist, von den feststehenden Kleidungsstücken und Schmucke, muß in der Mark Brandenburg Abschoß gegeben werden. III. In
Eben-
lungsfällen.

— b) Was Töchter oder Söhne von dem Vater, bey seinem Lebzeiten, schon im voraus auf ihren Erbtheil erhalten haben, muß bey der Erbschaft desselben mit in Rechnung gebracht werden.

2) Edict 24. Dec. 1751. §. 23.

§. 161. a) Koeppen (Dec 16 N. 8. 9.) Scheplitz (p. 3. tit. 3 13. N. 1. 8. 9. 10. 10.) Kohl (c. 20. N. 67.). Müller (Pract. M. Ref. 14. N. 12.).

— b) Scheplitz (p. 3. tit. 3. §. 13. N. 9.). Müller (Ref. 14. N. 14.).

62 Abschloß vom beweglichen Vermögen.

— c) Auch kann der Vater, zum Nachtheil des Abschlosses, seiner Tochter keine Mitgabe mit der Verpflichtung, der Erbschaft hiernächst zu entsagen, geben.

c) Was an Hochzeitkosten verwandt ist, kommt bey der Bestimmung des Abschlosses von der Ausstattung nicht mit in Rechnung.

§. 164. Rescript vom 28. Jul. 1595, 4. Jan. 1755, 3. Febr. 1756.

§. 167. Edict 24. Dec. 1751. §. 15.

§. 172. Rescript 13. May 1729.

§. 174. Foundationen zu milden Stiftungen im Auslande können abschloßfrey aus Schlesien ausgehen, wo nicht das Retorsionsrecht in Anwendung kommen muß.

§. 176. (Autorität.)

§. 179. Von inexigiblen Schulden wird kein Abschloß genommen.

— c) Kohl (q. 20. N. 69.). Müller (Rescript 14. N. 19.).

§. 167. Müller (Pr. M. Ref. 13.).

§. 174. Edict 24. Dec. 1751. §. 14.

§. 176. Müller (Ref. 15. N. 1.).

§. 179. Rescript 12. Jul. 1729.

Abschoß vom beweglichen Vermögen. 63

§. 180. Rescript 29. Januar 1730.

a) Bey dem Abzuge der Schulden vom Erbvermögen wird unter inländischen und ausländischen Gläubigern kein Unterschied gemacht.

b) Von dem Kaufgelde, das aus veräußerten Erbstücken erhalten ist, und auf die Bezahlung der Erbschulden verwandt wird, ist daher auch kein Abschoß zu geben.

§. 188. a) Wenn der Abzögling sein Vermögen nicht ganz ausführt, sondern einen Theil desselben zurückläßt, so wird ihm in Schlesien das Abzugsgeld gestundet.

Sollte aber wegen des Abschoßes nicht hinlängliche Sicherheit vorhanden seyn, so kann der Auszögling zur Cautionsbestellung angehalten werden.

§. 192. a) (Vergl. §. 188. a.)

§. 194. Edict vom 24. Dec. 1751. §. 13.

— a) Wenn Juden in Schlesien ihre Söhne und Töchter auswärts verheirathen, so

— a) A. O.

— b) A. O.

§. 188. a) Edict 24. Dec. 1751. §. 12 und 13.

— a) Circular 30. Dec. 1768.

64 Abschoß vom beweglichen Vermögen.

müssen sie bey der Nachsuchung um den Trauschein das Heirathsgut derselben angeben, damit darnach der Abschoß bestimmt und erhoben werden kann.

§. 200. Edict vom 30. Dec. 1797. §. 8.

— a) Bleibt das aus einer Jurisdiction in der Mark Brandenburg ausgehende Vermögen in der Provinz, so wird davon sechs Thaler sechszehn Groschen vom Hundert an Abschoß bezahlt.

— b) Eine gleiche Abschoßquote findet statt, wenn das Erbvermögen aus der Grafschaft Wer
niger

— a) Constitution 1527. „Wer aber Kindergelder oder Erbgut von dem Rath, oder aus dem Gericht, darinnen es liegt, in fremde Gerichte wegbringen will, soll geben dem Rath in Städten oder der Herrschaft in Dörfern, von jeglichem Märkischen Schock vier Märkische Groschen, und dem Richter von jeglicher Person, welche solch Kindergeld oder Erbgut nimmt und wegbringt, zwölf Märkische Groschen.“ — Koepen (dec. 5. N. 4.). Scheplitz (conf. March. p. 3. tit. 8. §. 4. N. 1 seq.). Kohl (Const. March. 3. qu. 20. N. 3. 4.). Müller (Pr. M. Ref. 1. N. 3. Ref. 10.).

— b) Rescript 29. Nov. 1735.

Abschoß vom beweglichen Vermögen. 65

nigerode in die Churmark Brandenburg geht.

— c) In Schlessien muß der Unterthan bey seiner Loslassung von seinem ganzen, beweglichen und unbeweglichen Vermögen, auch den ihm unter derselben Jurisdiction nothwendig zu fallenden Erbschaften, Zehn vom Hundert bezahlen.

— d) Durch Verträge und Observanzen sind festgesetzt Fünf vom Hundert, beym Ausgange des Vermögens

1) nach den Herzoglich Altenburgischen und Gotha'schen Landen aus der Churmark Brandenburg.

2) Nach den Fürstlich Schwarzburg-Sondershaus'schen Landen aus dem Fürstenthum Halberstadt.

Zehn vom Hundert sind festgesetzt beym Ausgange

— e) Edict 10. Dec. 1748. Edict 24. Dec. 1751. §. 25.

1) Rescript 13. Aug. 1754.

2) Rescript 5. Febr. 1757.

Ⓔ

66 Abschloß vom beweglichen Vermögen.

3) nach den Braunschweigischen Länd-
den aus Pommern.

4) Nach Curland und Liefland aus
Preußen.

*) Nach Ermeland aus Preußen.

5) Nach Danzig,

6) nach Hamburg,

7) nach Lüttich,

8) nach den Niederlanden,

9) nach den Oesterreichischen Länden,

10) nach den Pfalzweybrückischen
Ländern,

11) nach Nordhausen aus den Gerich-

3) Rescript 7. Octob. 1763.

4) Rescript 12. Jan. 1755. 8. Jul. 1771.

*) Rescript 18. Oct. 1767.

5) Refcr. 8. Nov. 1755, 2. Dec. 1757, 4 Jan. 1778 u.
1779.

6) Refcr. 19. Sept. 1748.

7) Refcr. 13. Jan. 1755.

8) Refcr. 24. März 1783.

9) Verordnung 13. Aug. 1748. 10. Jan. 1789.

10) Rescript 5. Nov. 1754.

11) Rescript 28. Aug. 1755.

Abschoß vom beweglichen Vermögen. 67

ten der Privatberechtigten in der Grafschaft Hohenstein.

§. 201. Edict vom 30. Dec. 1797. §. 15. Rescript 30. Nov. 1740. Edict 24. Dec. 1751. §. 20.

§. 202. Edict 30. Dec. 1797. §. 15. Rescript 21. Jul. 1795.

§. 203. a) Von dem nach den Vereinigten Niederlanden gehenden Erbvermögen muß eben die Collateralabgabe entrichtet werden, welche an dem Orte, wohin solche gehen, in gleichen Fällen von den Königl. Unterthanen genommen wird.

Es muß diese Collateralabgabe gegeben werden, es mag bey der Entrichtung derselben in den Vereinigten Niederlanden ein Unterschied zwischen Ausländern und Inländern gemacht werden oder nicht.

— b) Das Heimfallsrecht (droit d'aubaine) wird gegen die Erben der aus Frankreich gebürtigen Personen nicht mehr ausgeübt.

§. 204. Edict vom 30. Dec. 1797. §. 16. (Beylage.)

§ 2

§. 203. a) Rescript 11. Dec. 1786, 12. Jan. 1789.

— b) Rescript 14. Jul. 1791.

— a) Allg. Landr. (§. 140.).

68 Abschloß vom beweglichen Vermögen.

a) Wer dem Staate das demselben zukommende Abfahrtsgeld zu entziehen sucht, muß den vierfachen Betrag desselben zur Strafe entrichten.

— b) Wer das Erbvermögen, ohne die schuldige Anzeige zu thun, aus Süd- und Neuostpreußen ausführt, oder solches an einen Ausländer ausliefert, muß den Abschloß aus eigenen Mitteln bezahlen, und wird überdies noch fiscalisch bestraft.

— c) Die Fiscäle erhalten von dem durch ihre Wachsamkeit beygetriebenen Abschloß, der nicht die Summe von 600 rthlr. übersteigt, den vierten Theil.

*) In Süd- und Neuostpreußen erhalten die Fiscäle von den durch ihre Wachsamkeit beygetriebenen Abschloß den sechsten Theil, wenn die Summe des Abschlosses nicht über 500 rthlr. geht, sonst erhalten sie nur die gewöhnlichen Gebühren.

§. 206. Rescript 10. Jul. 1596.

— a) Allg. Landr. (§. 140.)

— b) Edict 30. Dec. 1797. §. 17.

— c) Refcr. 31. Jul. 1746. 31. März 1753.

*) Edict 30. Dec. 1797. §. 19.

Abschoß vom beweglichen Vermögen. 69

§. 207. a) Wenn ein zugleich im Auslande angesessener Inländer Gelder aus dem Lande schafft, oder wenn ein Inländer im Auslande sich ankauft, so kann von ihm nach den Umständen, des Abschoßes wegen, Sicherstellung verlangt werden.

§. 211. Rescript 28. Jul. 1595. nnd 10. Jul. 1596. Resolution 7. Octob. 1684.

Abschoß vom unbeweglichen Vermögen.

§. 224. Rescript 28. Jul. 1595.

§. 227. (Beylage).

§. Resolution 6. Dec. 1763. Edict 24. Dec. 1751. §. 13.

§. 236. (Beylage).

§. 247. Edict 24. Dec. 1751. §. 13. 17.

§. 254. a) Die in der Mark Brandenburg vom Abschoße in Ansehung des beweglichen Vermögens in den Städten befreuten Per-

§. 207. a) Refer. 16. Octob. u. 19 Dec. 1797. (Schlesien)

§. 254. a) Resolution an die Stände, 1. May 1652. Landtagsrecess, 26. Jul. 1653. Müller (Pract. M. Ref. 4. N. 11 seq. Ref. 6. N. 16. Ref. 7. N. 9.).

70 Abschloß vom beweglichen Vermögen.

sonen, die Adlichen, Geistlichen und Eximirten, sind dennoch, in Ansehung der Immobilien, dem Abschlosse unterworfen.

— b) Auch die Rüster und Schulmeister in Pommern sind in Ansehung der Immobilien nicht abschloßfrey.

§. 261. (Autorität).

Abschloßpflichtigkeit der Fremden.

§. 269. a) Wenn Auswärtige ihre Wittwen-Pensionen von der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt oder ihr Antrittsgeld zurück erhalten, so sind sie dabey abschloßfrey.

§. 270. Edict vom 24. Dec. 1751. §. 16.

§. 278. (Vergl. §. 154. b) 6.)

§. 284. a) Die Fremden, die in das Clevische, Meursische und Märkische Land ziehen, und bey den Bergwerken sich als Arbeiter anstelt

— b) Rescript 25. April 1759.

§. 261. Müller (Pract. M. Ref. 5. N. 9 seq.

§. 269. a) Patent 28. Dec. 1755. §. 42.

§. 284. a) General-Privilegium für die Bergleute in Cleve, 16. May 1767.

Abchoß vom beweglichen Vermögen. 71

len lassen, sollen ohne Abzugsgeld wieder aus dem Lande ziehen dürfen.

*) Eben dasselbe gilt auch von den Bergleuten in Schlessien und Glas.

**) Uebrigens erstreckt sich diese Abzugsfreyheit eben sowohl auf das im Lande Erworbene als das dahin Mitgebrachte.

§. 185. a) Die Pächter sind nebst ihren Frauen und Kindern vom Abzugsgelde und Erbabschoße frey, wenn sie noch nicht zehn Jahre im Lande gepachtet haben.

Diese Abschoßfreyheit erstreckt sich nicht auf ihre Verwandten.

Wenn sie aber zehn und mehrere Jahre Pachtungen im Lande gehabt, und ein ansehnliches Vermögen erworben haben, so sind sie dem Abschoße wie andere unterworfen.

— *) Wenn ein Pächter auch während der

*) Privilegium 3. Dec. 1769. §. 7.

**) Privilegium für Hüttenbediente in der Chur- u. Neumark, in Pommern, 1. Nov. 1768.

§. 285. a) Rescript 23. Jun. 1763, vergl. 11. May 1691.

*) Rescript 11. May 1691.

72 Abschloß vom beweglichen Vermögen.

Pachtjahre abzieht, so wird von ihm und dessen Erben kein Abschloß gefordert.

§. 286. (Autorität.)

§. 290. und 291. Fremde, die in den Königlich-
en Landen noch nicht zehn Jahre ihren
Wohnsitz gehabt haben, sind von ihrem mitge-
brachten Vermögen Abzugsgeld zu geben nicht
schuldig.

— a) Sind aber die Fremden vor dem er-
sten Junius 1794 eingewandert, so sind sie, ohne
Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts im
Land, abzugs- und abschloßfrey.

Diese Abschloßfreyheit gilt von allen Frem-
den, ohne Unterschied der Person und Familie,
und ohne Rücksicht auf gutes Vermögen und
Habseligkeiten, womit sie in das Land gekom-
men, auch ohne Rücksicht auf den Umstand, ob

§. 286. Koeppeu (decif. 31. N. 22.). Scheplitz
(8. §. 23. N. 1.). Müller (Pract. M. Ref. 12.
N. 16.)

§. 290 u. 291. Allg. Landr. (§. 149.). Edict. 24. Dec.
1751. §. 11.

— a) Circulare 9. Jul. 1795. — Vergl. Edict 1. Sept.
1747. §. 4. Edict 3 Sept. 1749.

Abschoß vom beweglichen Vermögen. 73

sie Militär- und Civildienste nachgesucht und erhalten haben.

Auch wird, Schlesien, Sädpreußen, Anspach und Bayreuth, ferner Neuffchatel ausgenommen, diese Abschoßfreyheit in allen Königl. Provinzen angewendet.

— *) Diese Abschoßfreyheit der Fremden findet auch statt, wenn die letzteren gleich unter Privatgerichtsobrigkeiten stehen.

Haben aber Ausländer, vor ihrer Niederlassung in Berlin, daselbst als Schüler, Lehrburschen, Gefellen, Domestiken, Candidaten, angeworbene Soldaten, und überhaupt ohne Absicht sich daselbst häuslich niederzulassen, in einem solchen Zustande sich eine Zeitlang daselbst aufgehalten, so sind sie dem Abschoßrecht des dortigen Magistrats unterworfen.

Ausländer, die sich daselbst etabliren wollen, bleiben, sie mögen auswärts bereits eizgen Feuer und Heerd gehabt haben oder nicht, abschoßfrey.

**) Juden, denen in Schlesien zu wohnen verstattet gewesen, müssen, wenn sie Ein

*) Rescript 5. May 1796.

**) Circulare 17. Dec. 1748.

74 Abschloß vom beweglichen Vermögen.

Jahr und Sechs Wochen im Lande gewohnt haben, bey ihrem Abzuge Abschloß mit Zehn vom Hundert bezahlen.

St 296. a Anländerinnen, die in den Königlischen Landen verheyrahtet gewesen sind, erlegen bey ihrer Rückkehr nur von demjenigen, was sie innerhalb Landes erworben haben, die Abfahrtsgebühren.

§. 296. a) Allg. Landr. (§. 150.). Müller (Pract. M. Ref. 24. N. 8.).

B e y l a g e n.

§. 9. c) Vorher wurde, wenn Königl. Unterthanen unter eine adliche Jurisdiction im Lande zogen, retorsionsweise der Absch. (und zwar mit dem funfzehnten Theil des Vermögens, oder sechs Thaler sechszehn Groschen vom Hundert erhoben (Notifikation an die Neumärkische Regierung, 29. Jan. 1751 und 20. Jul. 1752). Diese auf Specialanfragen ergangene Verfügungen aber sollen, nach dem angeführten Rescript, bey Seite gesetzt werden.

§. 52. Das Allgemeine Landrecht enthält über diesen Punkt nichts Bestimmtes; es sagt bloß (§. 178.), daß bey Abschließung der Verträge mit Auswärtigen jederzeit auf die Befugnisse der Privatberechtigten die erforderliche Rücksicht genommen werden soll. Hieraus ließe sich jedoch noch folgern, daß den Privatberechtigten ihre Gerechtsame so viel als möglich erhalten werden sollen, worauf man leicht die Vermuthung bauen könnte, daß in den Fällen,

wo der Staat die Privatberechtigten nicht ausdrücklich in die Abschosßrecesse eingeschlossen hat, diese für selbige von keiner Verbindlichkeit sind, zumal wenn die Abschosßverträge den Privatberechtigten nicht als Gesetze bekannt gemacht worden. Da aber die im Texte angeführten Aeußerungen über das, was im Fall des Stillschweigens zu vermuthen ist, eine deutliche Bestimmung enthalten, so fallen alle Schlüsse aus dem Allg. Landrechte vom Gegentheile weg. Unterdeß möchte doch der an dieser Stelle in dem allgemeinen deutschen Abschosßrechte ausgedruckte Satz, wenigstens für das übrige Deutschland, der passendste bleiben; denn da die Aufhebung des Privatabschosßes, der Regel nach, eine Entschädigung der Privatberechtigten verlangt, nicht aber zu vermuthen ist, daß ein Contrahent, der seinen Vortheil aufopfern will, ohne ausdrückliche Erklärung auch eine Entschädigung für den mit aufzuopfernden Vortheil Anderer habe übernehmen wollen, so scheint die Vermuthung, wie sie im allgemeinen deutschen Abschosßrechte gefaßt ist, der Sache am angemessensten zu seyn. Dazu kommt noch, daß nicht in allen deutschen Ländern eine gleiche Vermuthung, als das Preußische Recht enthält, angenommen werden kann, es würde also im letzteren immer mit der Bedingung, daß

auch in den Landen des andern Contrahenten dasselbe statt finden könne, die Vermuthung angenommen werden müssen. Daß übrigens daraus eine Beschränkung der landesherrlichen Befugniß nicht folge, ergiebt sich von selbst, da der Landesherr immer noch durch ein Gesetz das, was im Vertrage fehlt, ergänzen kann. Hier kommt es bloß auf die Auslegung seiner Aeußerung im Vertrage an.

§. 83. Dem Anschein nach ist das Vermögen, das in dem vorigen Wohnorte bleibt, dem Abschosse nicht unterworfen. Denn in der Constitution Joachims 1527 heisset es: „Wenn aber Kindergeld oder Erbegeld aus denselben Gerichten, da es gefallen, oder da es liegt, nicht gebracht, die Erben auch solches in denselben Gerichten zur Nahrung wieder anlegen und bleiben lassen, soll nichts davon gegeben oder genommen werden.“ — Dies scheint jedoch nur von der Verwendung des Vermögens auf Grundstücke, deren Benutzung damals eine Hauptnahrung war, zu verstehen zu seyn. Denn sonst ist es der Regel, auch dem Gerichtsgebrauche entgegen; Erbvermögen ist abschossbar, das einen andern Jurisdictionsgesessenen zum Eigenthümer bekommt, wenn es auch an demselben Orte bleibt. Müller (Pract. March. Resol. 2.)

§. 87. Die Gründe dieses Satzes sind in der Beylage zum gemeinen Abschloßrecht in Deutschland entwickelt. Hier ist nur zu bemerken, daß das Preussische Abschloßrecht damit für übereinstimmend anzunehmen ist, wenn gleich §. 45. b) oder die Resolution vom 15. Dec. 1761, und der §. 51. d. entgegen zu seyn scheint. Denn in der ersten Stelle wird der Abschloß der dort genannten städtischen Beamten der Stadtcämmerey und nicht dem Fiscus beygelegt, und in der zweyten Stelle werden die Eximirten unter einem Stadtgerichte für abschloßpflichtig erkannt, ungeachtet das landesherrliche Abschloßrecht, nach dem sie billig nur zu beurtheilen sind, durch einen Receß aufgehoben ist. Allein die erstere Verordnung setzt, ohne noch zu erwähnen, daß sie etwas von der Regel abweichendes, nämlich den Vorzug des Untergerichts vor dem Obergericht in Ansehung der Abschloßgerechtigkeit bestimmt, voraus, daß die gedachten städtischen Beamten in dieser Eigenschaft unter dem Stadtgerichte ihres Aufenthalts, also als Jurisdictioneingesessene desselben und nicht eigentlich als Eximirte, behandelt werden. In sofern sie aber als Eximirte betrachtet werden, könnte doch noch nicht gleich aus der angeführten Resolution geschlossen werden, daß sie härter als andere Eximirte behandelt und mit dem Abschloße

schosse auch alsdann beschwert werden sollen, wenn das Vermögen in der Provinz oder im Lande bleibt. Wenigstens können solche Personen, die unbezweifelt Eximirte sind, nicht nach dieser Resolution beurtheilt werden. Mehr würde ihnen das Erkenntniß des Cammergerichts in Sachen des Magistrats zu Frankfurt und der Erben des unter ihm verstorbenen Majors Kriewitz entgegen seyn, als worin die aus dem Abschosßrecessse fließende Freyheit der Eximirten den letztern abgesprochen worden, wenn nicht in dem angeführten Falle das Vermögen aus dem Lande ausgeführt worden. Denn da in dem hier berührten Paragraph vorausgesetzt wird, daß das Vermögen im Lande bleibe, also der Fall, ein landesherrliches Abschosßrecht auszuüben, nicht vorhanden sey; so kann jenes Beyspiel von außer Landes geführtem Vermögen hier von keiner Wirkung seyn; vielmehr ist die Aeußerung des Cabinets- und des Justizministerii, welche annimmt, daß Abschosßrecessse, welche Eximirte vom Abschosse befreien, auch auf Eximirte unter städtischer Jurisdiction gehen müssen, der aufgestellten Behauptung sehr günstig; und wenn gleich nicht zu leugnen ist, daß in dem angeführten Beispiele von der Stadt Frankfurt der Abschosßrezeß das vorher erworbene Recht dieser Stadt nicht abändern konnte, da die Aufhebung

nicht ausdrücklich stipulirt war, so ist es doch den Grundsätzen des Rechts gemäß, wenn behauptet wird, daß Privatgerichtsobrigkeiten, welche erst nach dergleichen Recessen die Gerichtsbarkeit über Eximirte erlangen sollten, an dem Inhalt dieser Recesse so gebunden wären, daß sie von Eximirten keinen Abschloß nehmen dürfen, indem sie nicht mehr Recht erlangt haben können, als der Landesherr ihnen zu verleihen im Stande war.

§. 104. f) Vorher, da das Reciprocum gegen Dänemark beobachtet werden mußte, wurde ein doppelter Abschloß genommen. Da dies hauptsächlich in Erbfällen eintrat, so ist davon die Stelle vom Erbabschloß nachzusehen.

§. 104. i) Zwischen den Mecklenburgischen Landen und der Churmark Brandenburg existirte schon vorher eine observanzmäßige Abschloßfreyheit, die durch das Rescript vom 6. Nov. 1742 und 13. Jun. 1743, und wegen Strelitz vom 24. Jul. 1764 bestätigt worden.

§. 104. m) Mit der Stadt Amsterdam und den Clevischen Landen existirte schon früher eine Abschloßfreyheit. Rescript 20. Octob. 1756.

§. 104. r) Schon früher, nach dem Rescript vom 28. Dec. 1765 war mit Chablais eine Abschloßfreyheit festgesetzt, nachdem von demselben in

Reversalen bezeugt war, daß in der dortigen Stadt und Gegend ein Abschöß nicht gebräuchlich sey.

§. 104. s *) Es gab vormalß auch eine oberservanzmäßige Abschößfreyheit zwischen Polen und der Neumark (Rescript 21. März 1741. 26. Nov. 1747. 13. Febr. 1749), imgleichen eine allgemeine, auf eine Convention gegründete, zwischen den Königl. Landen und Polen (Circ. 13. Sept. 1776), die nun von keinem weitem Gebrauche mehr seyn kann.

Bey dieser Gelegenheit ist auch, um Irrungen zu verhüten, ein sonderbarer Fehler anzuzeigen, der sich in das beliebte Hoffmannische Repertorium über die Preußischen Landesgesetze eingeschlichen hat. Zufolge desselben, unter dem Worte Abschößfreyheit, sollte man eine bestehende Abschößfreyheit zwischen dem Herzogthum Geldern und der Reichsstadt Nordhausen annehmen müssen. In dem angeführten Rescripte (10. Febr. 1756) aber findet sich gar nichts davon, und es muß schon befremden, wenn man sieht, daß dieses Rescript an die Halberstädtische Regierung gerichtet ist. Es klärt sich jedoch gleich auf, woher diese Angabe kommt, wenn man die Ueberschrift dieses Rescripts liest. Denn es heißt darin: „daß von Geldern,

welche (nämlich aus dem Halberstädtischen) nach Nordhausen gehen, vermöge der pactorum, kein Abschoss gegeben werde.“

§. 106. c) Der Adel in der Mark Brandenburg ist in früheren Zeiten dem Abschosse unterworfen gewesen, Schepfliß (Consult. March. q. 3. tit. 8. §. 25. N. 1. qu. 1. N. 8. S. 9.) Müller (Pract. March. Ref. 7.).

§. 107. a) Daß die Geistlichen in der Mark Brandenburg bey ihrem Abzuge vom Abschosse frey sind, sagt zwar die angeführte Stelle nicht ausdrücklich. Da aber darin ihren Wittwen und Kindern, als Theilnehmern an den Standesrechten derselben, die Abzugsfreyheit zugestanden, und überdies nicht bloß die Abzugspflichtigkeit überhaupt sehr eingeschränkt, auch die Geistlichen in Ansehung des Abschosses mehr als gewöhnlich begünstigt worden, so läßt sich an der Freyheit derselben vom Abzugsgelde mit Grunde nicht zweifeln. In Ansehung der Graduirten läßt sich die Abzugsfreyheit, die ohnedies schon observanzmäßig gegründet ist, auch daraus schließen, daß ihr Vermögen, wenn es an Kinder fällt, dem Erbabschosse nicht unterworfen ist; Müller (Practica March. Ref. 5. N. 2. 3.).

§. 142. Der aufgestellte Satz kann einer Seits zu viel, und anderer Seits wieder zu wenig zu enthalten scheinen. Das angeführte Rescript

spricht nicht von einem auswärtigen aber einheimisch gewordenen Erben, sondern von einem Minderjährigen, der in der Jurisdiction des Erblassers den Erbanfall erlebte, und die Märkischen Rechtslehrer sprechen allgemein von Erben, auch macht unter ihnen der Gerichtsgebrauch keinen Unterschied. Wenn man dagegen das Hofrescript vom 4. Aug. 1794 in Erwägung zieht, so muß man zweifeln, ob der aufgestellte Satz auch in seiner eingeschränkten Fassung für richtig gehalten werden könne. Denn da dasselbe das Directorialrescript vom 28. April 1758, welches mit dem Rescript vom 7. May 1734 in der Hauptsache übereinstimmt, nämlich daß minderjährige Erben, wenn sie zwey Jahre nach dem Erbanfalle in der Jurisdiction des Erblassers gewohnt haben, bey ihrem nachherigen Abzuge abschloßfrey sind, für unverbindlich erklärt, so scheint hier von keinem besondern Märkischen Rechte die Rede seyn zu können. Zwar wird noch immer (Stengel a. D.) das Rescript vom 7. May 1734, da es nicht aufgehoben worden, als verbindlich angesehen. Allein, wenn auch gleich die Form des Directorialrescripts ein Grund der Unverbindlichkeit desselben ist, so kann doch diese allein das Hofrescript nicht veranlaßt haben; vielmehr ist der Inhalt desselben unverkennbar der Gegenstand, worauf es vorzüglich gerichtet

ist, wie die Aeußerung, daß die Abforderung und Hebung des Abschosses in ältern Fällen, nach dem Inhalte des Directorialrescripts von 1756, auf eine unrichtige Auslegung der constitutio Joachimica, und eben so unrichtige Meinungen der Rechtsgelehrten gebauet sey, deutlich genug zeigt. Man darf also wohl nicht zweifeln, daß mit der Aufhebung der verbindlichen Kraft des Directorialrescripts, auch das Rescript von 1734 von keiner Wirkung mehr seyn könne. Es würde wenigstens nicht gut zu vereinbaren seyn, wie statt des für unverbindlich erklärten Directorialrescripts in dem Hofrescripte die Beachtung der Gesetze und rationabler Observanzen, als richterlicher Richtschnur, habe vorgeschrieben, und doch durch die Befolgung des mit dem Directorialrescript gleichlautenden Rescripts von 1734 habe nachgelassen werden können.

Unter diesen Umständen entsteht eine Ungewißheit und Verlegenheit, die wohl nicht anders als durch die Erwählung eines Mittelwegs gehoben werden kann. Wenn man unter den gleich anfangs einheimischen und den fremden nachher einheimisch gewordenen Erben, in Hinsicht auf die Folgen des Abzugs aus der Jurisdiction, einen Unterschied macht, so findet man das Mittel beide Meinungen mit einander zu vereinigen. Wenn der auswärtige

Erbe sich in der Jurisdiction des Erblassers niederläßt, und dadurch dem Abschoffe entgeht, so ist es der Sache angemessen, wenn von ihm wenigstens ein zweyjähriger Aufenthalt in derselben gefordert wird, um von dem Abschoffe frey zu bleiben, weil sonst derselbe durch einen kurzen willkührlichen Aufenthalt von ihm leicht vereitelt werden könnte. Bey dem einheimischen Erben aber fällt dieser Grund ganz weg, vielmehr kann es für ihn ein eben so unangenehmer als unnöthiger oder zweckwidriger Zwang seyn, wenn er zwey Jahre in der Jurisdiction gleichsam Quarantaine halten muß, um abschofffrey bey dem Abzuge zu bleiben, dessen frühere Ausführung eine Heirath, ein auswärtiges Etablissement, ein Amt, oder andere dringende Umstände erfordern können. Wenn also der Gesetzgeber diesen Fall nach dem Nützlichen und Zweckmäßigen bestimmen sollte, so würde er schwerlich eine andere Bestimmung wählen, als daß er das Erforderniß des zweyjährigen Aufenthalts bloß in Ansehung des fremden aber einheimisch gewordenen Erben festsetzte, dem gleich anfangs einheimischen Erben aber den abschofffreyen Abzug erlaubte, so bald nur das Erbvermögen sein Eigenthum geworden. Dies dürfte daher auch schon unter der Autorität eines Rechtsgelehrten als gemeines Recht aufgestellt wer-

den, wenn nur die Festsetzung einer Zeit von zwey Jahren nicht für zu willkührlich gehalten werden könnte. In der Mark Brandenburg hingegen, wo der Gerichtsgebrauch diese Zeit schon festgesetzt hat, darf sie als Regel angenommen werden, nur muß sie zugleich die der Sache angemessene Beschränkung, in Hinsicht auf bloß fremde aber einheimisch gewordene Erben enthalten. Das was Müller a. D. hierüber vorbringt, ist diesem nicht geradezu entgegen; auch das Rescript von 1734, das auf die gemeine im Gerichtsgebrauche gegründete Meinung bauete, kann damit vereinigt werden, wenn man annimmt, daß damit die Abschoßfreyheit der Minderjährigen nur unterstützt werden sollen, indem sie, wenn sie schon gleich nach dem Erbanfalle frey seyn sollen, es noch um so mehr seyn müssen, seitdem sie über zwey Jahre in der Jurisdiction des Erblassers geblieben, also schon gleich den fremden Erben einen Anspruch auf Abschoßfreyheit erworben gehabt. Da nun auch mit Rücksicht auf den angeführten Unterschied der Erben das Directorialrescript vom 6. Jul. 1799 den Magisträten vorschreibt, den Abschoß bloß von den fremden und einheimisch gewordenen Erben zu nehmen, wenn sie innerhalb zweyer Jahre nach dem Erbanfalle wieder abziehen, so hat es um so schicklicher geschienen, diesen

der Sache so angemessenen, und den Widerspruch der Meinungen hebenden Unterschied gleich im Texte auszudrücken. Ob aber die Minderjährigen mit den fremden Erben auf einem gleichen Fuße zu behandeln sind, wird in der Beylage zu §. 145. untersucht.

§. 145. Minderjährige können den fremden Erben in gewisser Hinsicht gleich gestellt werden, da sie der Jurisdiction des Erblassers noch nicht gewiß angehören. Da sie nun auch, so lange ihr Vermögen unter vormundschastlicher Administration stehet, einen vorzüglichen Schutz und Vorsorge des Gerichts genießen, so scheint es billig, daß sie nach dem Inhalte des Directorialrescripts von 1799, das auf diese Gründe Rücksicht nimmt, nicht bloß behufs der Abschloßfreyheit, gleich fremden Erben zu einem zweyjährigen, sondern zu einem so langen Aufenthalte am Erborte, als ihre Minderjährigkeit dauert, verpflichtet worden, dergestalt, daß sie, wenn sie zur Zeit der Auslieferung ihres Vermögens, nach geendigter Vormundschaft, sich nicht mehr am Erborte aufhalten, ohne Rücksicht auf den Zeitraum, der bis dahin seit der angefallenen Erbschaft verlossen ist, dem Abschosse unterworfen werden. Da jedoch dieses eine neue Verordnung ist, die sich auf keinen Gerichtsgebrauch stützt, und also noch erst

einer förmlichen Bekanntmachung an die Justizbehörden erfordert, um in den Gerichten eine verbindliche Kraft zu haben, so hat davon in dem Texte noch kein Gebrauch gemacht werden können, zumal da das Hofrescript von 1794 mit dieser Verfügung im Widerspruche steht. Da letzteres das Erforderniß eines zweyjährigen Aufenthaltes am Erborte bey Minderjährigen sichtbar verwirft; so ist das Erforderniß eines noch längern, und selbst bis zum Ablauf der Minderjährigkeit fortgesetzten Aufenthalts um so weniger als dem Sinne des Hofrescripts conform anzunehmen. Selbst das, was Müller (Pract. March. Rel. 9.) anführt, und worauf der Gerichtsgebrauch gestützt zu werden pflegt, geht nicht sowohl auf den Erbabschoß, als auf das Abzugsgeld der Minderjährigen. Auch giebt es mehrere Gründe, die es bedenklich machen mögen, eine solche Disposition, als die hier berührte ist, mit der Gesetzeskraft zu versehen. Denn immer ist die vorzügliche Vorsorge des Gerichts für das Vermögen der Minderjährigen kein befriedigender Grund, den Abschoß von ihnen zu erheben, da die Erhebung des letzteren eigentlich nur deshalb überhaupt geschieht, weil Vermögen aus der Jurisdiction ausgeht, ohne darauf zu sehen, ob das Gericht sich um die Erhaltung dieses Vermögens einiges Verdienst

erworben oder nicht. Wollte man auf diesen Grund eingehen, so würde man auf einen neuen Grundsatz kommen, der, in der völligen Anwendung, dem Abschossrechte in vielen Stücken eine ganz veränderte Gestalt geben müßte; denn alsdenn würde die Last des Abschosses am meisten auf diejenigen fallen, die dem Gerichte durch Prozesse und Inquisitionen vor andern zu schaffen gemacht. Dies würde aber um so weniger passend seyn, da die Gerichte für ihre Bemühungen schon vermitteltst der Gebühren eine Vergeltung erhalten. Wenn indeß auch auf diesen Umstand nicht zu rechnen wäre, so darf man doch Minderjährige den fremden Erben nicht gleich stellen. Wenn jene gleich dem Gerichte des Erborts noch nicht mit Gewißheit angehören, so gehören sie ihm doch schon interimistisch an; und da sie die Standesrechte ihrer Väter, also auch den Gerichtsstand derselben, so lange sie sich nicht auswärts etabliren, behalten, so würde man ihnen zu nahe treten, wenn man sie den fremden Erben gleich behandeln wollte. Ohnedies aber werden die Minderjährigen nicht bloß in Hinsicht auf Rechte, sondern selbst schon in Hinsicht auf Bürgerpflichten als Einheimische behandelt. Der auffallendste Beweis hiervon ist die Cantonpflichtigkeit, unter die sie gezogen werden. Wenn sie nun so deutliche Vorrechte be-

sißen, wenn sie so große Landespflichten übernehmen müssen, warum wollte man sie nicht den übrigen Einheimischen, sondern den Fremden gleich stellen, und sie sogar noch härter als diese behandeln?

§. 153. *) Ob die Reversalien, welche zwischen der Universität zu Frankfurt an der Oder und dem Magistrat zu Leipzig (§. 104. qq) der Abzugsfreyheit wegen abgeschlossen worden, auch auf die Erbfälle anwendbar seyen, kann zweifelhaft seyn, da die Sprache der Reversalien nicht allein, sondern auch die darin angegebene Veranlassung zu denselben nur auf eine stipulirte Abzugsfreyheit schließen lassen. Es hat zwar in einem neuern Falle die Universität auch Erbvermögen, nach vorheriger Versicherung des Magistrats zu Leipzig, daß dort kein Abschoß von Jurisdictionseingesessenen der Universität genommen werde, abschoßfrey verabsolgen lassen; da dies aber keine neue Reversalien sind, und ohne Genehmigung der Regierung auch nicht seyn können, und da sich in diesem Falle noch auf keine Observanz schließen läßt, so würde es in eintretenden Fällen, wo nach der Strenge verfahren werden sollte, noch immer darauf ankommen, ob die vorhandenen Reversalien auch in Erbfällen anwendbar sind.

§. 154. 1) ***) Durch das Rescript vom 30. Nov. 1735 war näher bestimmt, daß abschoßbez
rech=

rechttigte Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, in Ansehung des aufgehobenen Abschosses bey Unterofficieren und Soldaten, ihr Recht behalten, daß aber der Abschoss nur nicht gleich von solchen die in wirklichen Diensten stehen, und daher noch keinen bestimmten Wohnort haben, gefordert werden könne. Diesemnach würde bis zur Zeit ihrer Verabschiedung die Frage, ob ein Unteroffizier oder Soldat Abschoss zu geben habe, zu suspendiren gewesen, und dieserhalb eine Sicherstellung nothwendig geworden seyn, daß erst in dem Falle, da sich der Verabschiedete nicht am Erborte niederließ, das Abschossrecht eintrat. Dies ist nun aber nicht allein an sich eine in dem Abschosswesen ungewöhnliche, sondern auch eine harte Einrichtung, indem der dienende Soldat und Unteroffizier seinen Wohnort nicht willkührlich wählen kann, und daher wegen eines Dienstes, der schon an sich eine Begünstigung verdiente, sich die Last des Abschosses zuzuziehen, oder doch sich der Beschwerde der Cautionsbestellung zu unterwerfen genöthigt wird. Nachdem also das Rescript vom 6. Dec. 1790 erklärt, daß ohne Rücksicht auf das Rescript von 1735, beständig nach der Verordnung vom 22. August 1735 verfahren worden, so kann der Inhalt des letzteren Rescripts aus dem Texte ohne Anstoß weggelassen werden.

§. 161. Zufolge der Constitution Johann Georgs vom Jahr 1594, die aber nicht publicirt worden, sind Mitgift (Brautschätze) und Ehrenkleider, als welche bey der Berechnung der Erbschaft mit in Anschlag kommen, nicht aber was an Hochzeitkosten gegeben worden, dem Abschoffe unterworfen.

§. 203. (Einleitung.)

§. 204. Als eine ältere, nach den damaligen Zeitumständen erforderliche Verordnung vom 1594 (Th. III. N. 18.), die Münzsorten, worin der Abschoß zu entrichten war, betreffend, ist hier noch zu erwähnen, daß dieser in der Neumark nach Veränderung der Münze, nicht in alten, sondern in neuen Pfennigen entrichtet werden sollte.

§. 227. Adliche Lehen sind nach Müller (Pract. March. Ref. XI. N. 2.) vom Abschoffe, nicht aber Erblehn (N. 3.), auch nicht Lehnschulzengerichte frey. Weil aber unbewegliche Güter nur in Veräußerungsfällen Abschoß geben können, so kann eigentlich dieser Unterschied der Güter keine ungleiche Rechte erzeugen, und das was zu Gunsten der Abschoßfreyheit der adlichen Lehen angeführt wird, betrifft nur die Erbfälle.

§. 236. In den Städten der Neumark soll nach Markgraf Johannes Landesordnung vom Jahr 1540, der auswärtige Erbe von dem unbeweglichen

Vermögen, nach vorher aufgenommener Taxe, nach der alten Obſervanz zwölf Gr. den Gerichten vom Haupt und dem Rathe von jedem Schock vier Gr. Abſchoß geben.

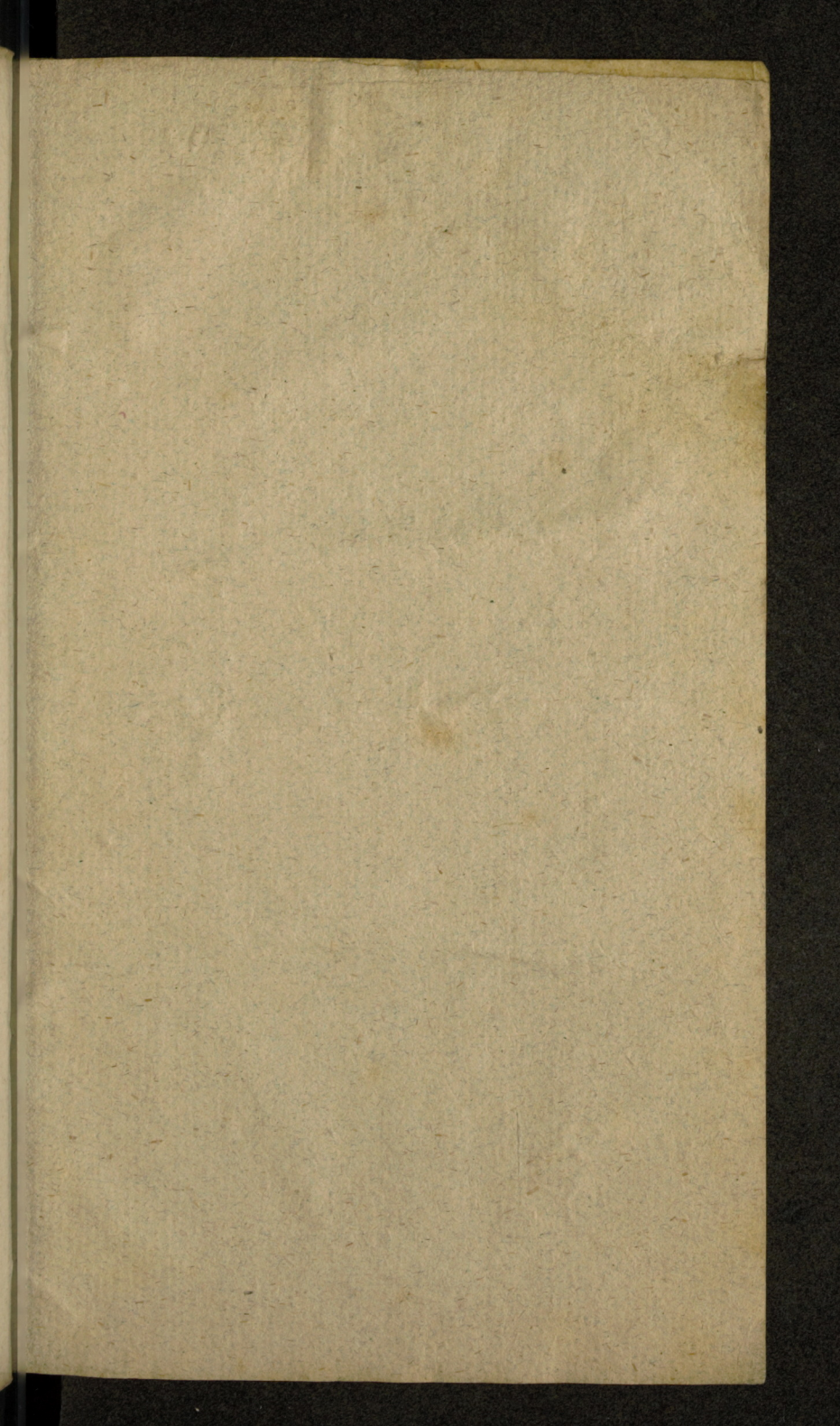
Auch ſoll, nach eben dieſer Verordnung, derjenige, der aus der Stadt zieht, und ſeine Güter verkauft, vom Gelde und anderer fahrender Habe dem Rathe der Stadt von jedem Märkiſchen Schocke vier M. Gr. Abzugsgeld geben.

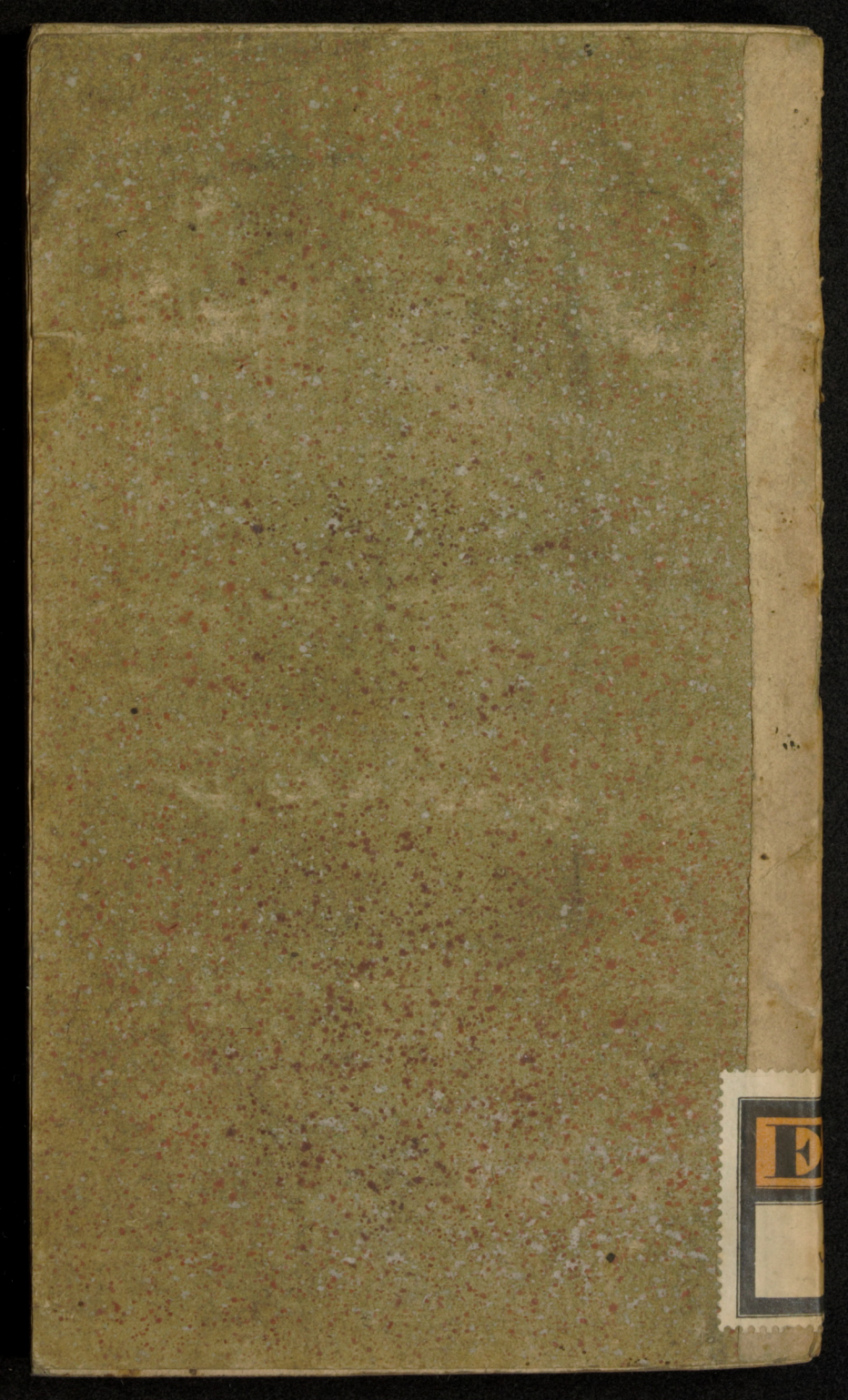
§. 203. b) Das Heimfallsrecht war ſchon durch das Reſcript vom 31. Octob. 1782 in Anſehung der aus Frankreich gebürtigen Regiebedienten aufgehoben.

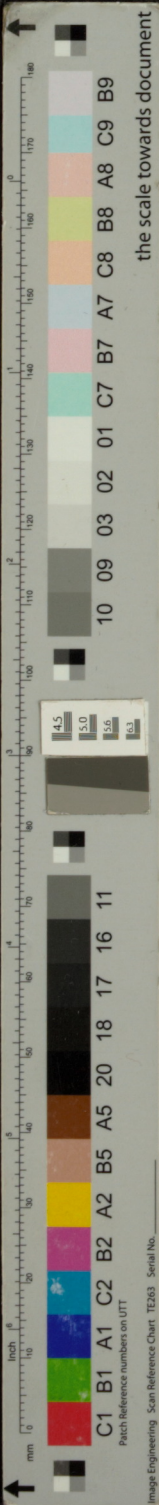
Die erste, die ich hier zu sehen bekam, war ein
 junger Mann, der mir sehr wohl gefiel. Er war
 ein wenig klein, aber sehr lebhaft und
 freundlich.

Er erzählte mir, dass er aus einer
 sehr alten Familie stamme und dass
 er in der Stadt geboren sei. Er war
 sehr stolz auf seine Familie und auf
 seine Stadt.

Er erzählte mir auch, dass er
 in der Stadt sehr beliebt sei und
 dass er viele Freunde habe. Er war
 sehr stolz auf seine Freunde und auf
 seine Stadt.







the scale towards document

de, wenn Königlische Unter:
e Jurisdiction im Lande zo:
er Abschloß, (und zwar mit
des Vermögens, oder sechs
chen vom Hundert erhoben
eumärkische Regierung, 29.
al. 1752). Diese auf Spez
Verfügungen aber sollen,
Rescript, bey Seite gesetzt

emeine Landrecht enthält über
bestimmtes; es sagt bloß (S.
chließung der Verträge mit
auf die Befugnisse der Pri:
rderliche Rücksicht genommen
ließe sich jedoch noch folgern,
gten ihre Gerechtsame so viel
rden sollen, worauf man leicht
n könnte, daß in den Fällen,